



Einschreiben

Firma

Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co KG

Aha 200

91710 Gunzenhausen

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	E-Mail: rainer.janz@reg-mfr.bayern.de		
Ihre Nachricht vom	Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	Telefon / Fax	Erreichbarkeit	Datum
Antrag vom		0981 53-	Bischof-Meiser-Str. 2/4	
06.06.2018/ 11.08.2020	RMF-SG55.1-8711-22-4-94 Herr Janz	1386 / 981386	Zi. Nr. 1.11	08.12.2021

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie der Wassergesetze;
Antrag der Fa. Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co KG, Aha 200, 91710 Gunzenhausen vom 06.06.2018/11.08.2020 auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Reorganisation und Erweiterung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (BAZ) durch Neubau einer Halle mit vier Lagerabschnitten auf dem Grundstück Fl.Nr. 393 der Gemarkung Aha sowie auf Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederschlagswassereinleitung in den Merzelfeldgraben**

Anlagen:

- 1 Antrags- und Plansatz (Ordner, 2. Ausfertigung)
- 1 Satz geprüfte Statikunterlagen (2. Ausfertigung)
- 1 Kostenrechnung

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

Der Fa. Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co KG, Aha 200, 91710 Gunzenhausen, wird auf der Grundlage der in Nr. 1.1 genannten Unterlagen und nach Maßgabe der unter Nr. 1.2 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BImSchG für die Reorganisation und Erweiterung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (Behandlungsanlage und Zwischenlager - BAZ) durch Neubau einer Halle mit vier Lagerabschnitten auf dem Grundstück Fl.Nr. 393 der Gemarkung Aha erteilt.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile

F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de

Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtausdruck
Promenade 27, 91522 Ansbach

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Neubau einer Lagerhalle mit vier Lagerabschnitten (LA 10, LA 11, LA 12 und LA 13).
- Erhöhung der Gesamtkapazität zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen auf 810 t.

Die Kapazität für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Schlämmen wird nicht erhöht, sondern entsprechend der bisherigen rechtlichen Deckelung gemäß Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 03.02.2000, Gz. 821-8751.3-1/98, mit max. 413 t unverändert beibehalten.

- Reorganisation der Lageranlage für Abfälle durch betrieblich organisatorische Änderungen (Entzerrung der Betriebsabläufe auf der vergrößerten Lagerfläche).
- Installation von Abluftabsauganlagen mit Aktivkohlefilter im Lagerhallenneubau sowie im Umfüllbereich in der bestehenden Halle des BAZ.
- Ableitung des Dachflächenwassers der Hallenerweiterung in den Merzfeldgraben.

1.1. **Genehmigungsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner Kapitel 1

- Antrag auf Genehmigung vom 06.06.2018 (Stand: 11.08.2020), mit Antrag auf vorzeitigen Beginn und Antrag auf Auslegungsverzicht;
- Kostenberechnung vom 04.09.2020;
- Begründung zum Antrag auf Auslegungsverzicht (Stand: 04.09.2020);
- Begründung zum Antrag auf vorzeitigen Beginn (Stand: 04.09.2020);
- Kurzbeschreibung des Vorhabens (Stand: 11.08.2020);

Ordner Kapitel 2

- Übersichtsplan M 1:25.000 (Auszug aus topographischer Karte), Stand: 08.04.2018;
- Lageplan M 1:5.000;
- Lageplan M 1:5.000 mit Bauvorhaben;
- Lageplan M 1:2.000 mit Bauvorhaben;
- Flurkarte M 1:2.000 mit Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Stand: 16.06.2020);

Ordner Kapitel 3

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Stand: 23.06.2021);
- Angaben zu gehandhabten Stoffen (Stand: 11.08.2020);
- Tabelle Lagermengen und Zusammensetzung der Einsatzstoffe (Stand: 08/2020); die Angaben zur Art der Behandlung der Abfälle (fünfte Spalte), zur Konsistenz der Abfälle (sechste Spalte) und zur Einstufung gemäß NachwV (siebte Spalte) sind in der Tabelle nur nachrichtlich übernommen, da diesbezüglich die bisherige Genehmigungssituation unverändert maßgebend bleibt;

Ordner Kapitel 4

- Angaben zur Luftreinhaltung (Stand: 23.06.2021);
- Beschreibung Abluftanlage ENVIBOW (Stand: 23.06.2021) mit Abluftanlagenkonzept BAZ Muldenplatz (Stand: 18.06.2021);
- Sachverständigengutachten zur Luftreinhaltung, TÜV Süd Industrie Service GmbH, Nürnberg, vom 11.03.2021, Auftrags-Nr. 3077274, mit ergänzender Aussage zu LA 13 (E-Mail vom 25.05.2021);
- Weitere Erläuterungen zu Fragen der Luftreinhaltung (E-Mails Ing.-Büro Stadlbauer vom 25.05.2021 und vom 30.05.2021);

Ordner Kapitel 5

- Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz mit Beschreibung Betriebsablauf und Bauphasenablauf (Stand: 11.08.2020);
- Schalltechnische Untersuchung, Lärmschutz, TÜV Süd Industrie Service GmbH, Filderstadt, vom 04.11.2020, Auftrags-Nr. 3077274;

Ordner Kapitel 6

- Angaben zur Anlagensicherheit mit Übersicht zur Einstufung nach StörfallV (Stand: 12.08.2020);
- Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand, TÜV Süd Industrie Service GmbH, Nürnberg, vom 27.03.2020, Auftrags-Nr. 3077274, mit Bestätigung der Gültigkeit vom 16.03.2021;
- Konzept zur Verhinderung von Störfällen für einen Betriebsbereich der unteren Klasse der Störfallverordnung in Form einer Prüfung der Maßnahmen zur Anlagensicherheit, TÜV Süd Industrie Service GmbH, Nürnberg, vom 23.04.2021, Auftrags-Nr. 3077274;
- Gegenüberstellung Löschwasserrückhaltevolumen;

Ordner Kapitel 7

- Angaben zu in der Anlage anfallenden Abfällen (Stand: 06.06.2018);

Ordner Kapitel 8

- Angaben zur Energieeffizienz (Stand: 06.06.2018);

Ordner Kapitel 9

- Angaben zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts sowie zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung (Stand: 11.08.2020);
- Tabelle zur Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung (Stand: 04.09.2020);

Ordner Kapitel 10

- Beschreibung der bauordnungsrechtlichen Unterlagen (Stand: 11.08.2020);
- Bauantrag mit Baubeschreibung vom 30.06.2020;
- Lageplan mit Grundwasserfließrichtung (zu Punkt 3 der Baubeschreibung);
- Raum- und Flächenberechnungen, Nachweis BMZ (Stand: 30.06.2021);
- Stellplatznachweise (Stand: 30.06.2021/08.02.2021);
- Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 30.06.2020;
- Flurkarte M 1:1.000 (Stand: 16.06.2020);
- Lageplan M 1:1.000 mit Bauvorhaben (Stand: 16.06.2020);
- Grundriss Erdgeschoss M 1:100 (Stand: 18.03.2021);
- Schnitte A-A bis F-F M 1:100 mit Detail Betondichtfläche und Pumpensumpf M 1:10 (Stand: 18.03.2021);
- Ansichten M 1:100 (Stand: 30.06.2020);
- Längsschnitt G-G M 1:100 (Stand: 18.03.2021);
- Mulden- und Rigolenplanung mit Schnitt A-G M 1:50 und Grundriss (Ausschnitt) M 1:50, Stand: 03.03.2021;
- Brandschutznachweis, Konzept Nr. 16059.4/sc, des Ingenieurbüros VSO Brandschutz, Ingenieurbüro für Brandschutzberatung, Hamm, vom 13.10.2020, mit Ergänzung vom 04.02.2021, Nr. 16059.5/sc;

Ordner Kapitel 11

- Angaben zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit (Stand: 11.08.2020) mit ergänzender E-Mail des Ing.-Büro Stadlbauer vom 03.03.2021;
- Gefahrstoffverzeichnis (Stand: 03/2021);
- Dritter Entwurf ExSchutz-Dokument (Stand: 23.02.2021);

Ordner Kapitel 12

- Angaben zum Gewässerschutz (Stand: 18.03.2021);
- Erläuterung zur Entwässerung des Ingenieurbüros KLOS GmbH & Co KG, Spalt, vom 30.06.2020 mit Lageplan M 1:500, Grundriss und Schnitten zur Entwässerungsanlage;
- Antrag auf Eignungsfeststellung gemäß Art. 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV (Stand: 04.09.2020);
- Gutachten nach AwSV zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, TÜV Nord Systems GmbH & Co KG, Hamburg, vom 31.05.2021, Auftrags-Nr. 8119062073;
- Statische Berechnung/Dichtheitsnachweis Wabos-Safetycrete-System der Wabos Gesellschaft für Wasser- und Bodenschutzsysteme mbH, Kamen, vom 21.04.2020, Projekt Nr. 19-S-50055;
- Stellungnahme der Wabos GmbH, Kamen, vom 30.09.2021, Gz. Se/Be-19-S-50055, zur Ausführung des Pumpensumpfes;
- Leistungsverzeichnis ENVIBOW Tankanlage (Stand: Juni 2020);
- Grundriss mit AwSV-Bereichangaben M 1:100 (Stand: 30.06.2020);
- Darstellung Löschwasser- und Medienrückhalt M 1:200 (Stand: 30.06.2020);
- Bericht über Grundwasseruntersuchungen an den GWM B1 bis B3 und am Kontrollschacht des Geowissenschaftlichen Büros Diplomgeologe S. Seitz, Schwabach, vom 09.10.2017;
- Zulassungsbescheinigung der BAM für BK-2 Schüttcontainer (Absetzmulde Typ SGC-SDH-7 GD) der Peter Barthau Fahrzeug und Maschinenbau GmbH, Baumusterzulassungsnummer D/BAM/0409/BK2, vom 18.10.2010;

- Zulassungsschein der BAM für Mulde mitöffnungsfähigem Dach, Containercode BK2, diverse Bauserien, der Hermann Ellermann Containersysteme GmbH, Baumusterzulassungsnummer D/BAM/0236/BK2, vom 19.02.2009 (nur Muster);
- Cargo Unit Certificate für Container Modell G10-BK2, der Manfred Sirch GmbH, IM/2012/00455-1, BAM Baumusterzulassungsnummer D/BAM/0439/BK2, vom 17.12.2012;
- Fachbetriebszertifikat des TÜV Nord für die Fa. Gerhard Weber Kunststoff-Verarbeitung GmbH, Minden, vom 09.03.2020;

Ordner Kapitel 13

- Angaben zum Naturschutz (Stand: 04.09.2020);

Ordner Kapitel 14

- Angaben zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung mit Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG (Stand: 23.06.2021).

1.2. Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung

1.2.1. Immissionsschutz, allgemeine Auflagen, Anzeige- und Abnahmepflichten

- 1.2.1.1. Das Vorhaben ist nach den unter Nr. 1.1 aufgeführten Plänen und Unterlagen auszuführen, zu betreiben und nachzusorgen, soweit in den unter Nr. 1.2 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2.1.2. Der Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten sind der Regierung von Mittelfranken (kurz: Regierung) mindestens eine Woche vorher mit dem vom Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemachten Vordruck "Baubeginnsanzeige" (BayMBl. 2021, Nr. 64) unter Beifügung der in § 15 BauVorIV genannten Unterlagen schriftlich anzuzeigen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).
- 1.2.1.3. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (Inbetriebnahme) ist der Regierung mindestens zwei Wochen vorher mit dem vom Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemachten Vordruck "Anzeige der Nutzungsaufnahme" (BayMBl. 2021, Nr. 64) unter Beifügung der in Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO genannten Unterlagen schriftlich anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO, § 16 BauVorIV).
- 1.2.1.4. Abnahme:

Vor der Inbetriebnahme bedürfen die Lagerhallenerweiterung sowie die Abluftanlagen der Abnahme und schriftlichen Freigabe durch die Regierung.

Die Freigabe ist davon abhängig, ob alle zur Abnahme beizubringenden Unterlagen vollständig vorliegen, die Anforderungen dieser Genehmigung an den Anlagenbetrieb erfüllt werden und ob auch im Übrigen die Erfüllung der Grundpflichten nach § 5 BImSchG sichergestellt ist.

Die Abnahme und Freigabe sind bei der Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 50, rechtzeitig vor der Fertigstellung schriftlich zu beantragen.

1.2.2. Immissionsschutz, Anlagenidentität

1.2.2.1. Abfallarten:

Im gesamten BAZ (Bestand und Erweiterung) dürfen nur die in Kapitel 3.3.3 („Gehandhabte Stoffe“, Tabelle „Nr. 4.1 Menge und Zusammensetzung aller Einsatzstoffe“) der Antragsunterlagen genannten Abfallarten angenommen und in den jeweils genannten Lagerorten eingesetzt werden.

Die Behandlung von Abfällen im BAZ richtet sich unverändert nach den Regelungen der Erstgenehmigung vom 03.02.2000, Gz. 821-8751.3-1/98, in der Fassung der bisherigen Änderungsbescheide bzw. nachträglichen Anordnungen.

In den neuen Lagerabschnitten ist eine Behandlung von Abfällen nicht zugelassen.

1.2.2.2. Lagerkapazitäten:

Für die neuen Lagerabschnitte werden folgende maximale Lagerkapazitäten festgesetzt:

Lagerabschnitt	AVV-Nr.	Abfallbezeichnung	Max. Lagerkapazität [t]
LA 10	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	12
	08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	18
	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	30
	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	30
	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	4
	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	6
	12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	14
	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	30
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	4,8
	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	160
	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	36
	19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	3
LA 12	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlauge	35
	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	66

	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	30
	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	30
	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	80
	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	130
	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	20
	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	20
LA 13	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	30
	16 01 07*	Ölfiler	5

Die maximalen Lagerkapazitäten der einzelnen Abfallarten dürfen in den Lagerabschnitten nicht überschritten werden.

Die Lagerung von gefährlichen Schlämmen ist im gesamten BAZ (Bestand und Erweiterung) unverändert auf 413 t begrenzt und darf nicht überschritten werden.

Im gesamten BAZ (Bestand und Erweiterung) darf schließlich eine maximale Gesamtlagerkapazität von Abfällen in Höhe von 810 t nicht überschritten werden.

1.2.2.3. Die Lagerung von Abfällen ist jeweils auf die zeitweilige Lagerung beschränkt. Die maximale Lagerdauer der Abfälle in der Anlage darf ein Jahr nicht überschreiten.

1.2.3. Immissionsschutz, Lärmschutz

1.2.3.1. Die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TALärm) vom 26. August 1998, GMBI. S. 503, in der Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der TALärm vom 01.06.2017, BAnz AT 08.06.2017 B5, sind zu beachten.

1.2.3.2. Die Beurteilungspegel der von der Änderung (Lagerhallenerweiterung und Abluftanlagen) ausgehenden Geräusche dürfen an den Immissionsorten folgende Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

Immissionsort	IRWA in dB(A) tags / nachts
IO 1, Wohnhaus, Flur-Nr. 131/3	40 / 25
IO 2, Wohnhaus, Flur-Nr. 129	40 / 25
IO 3, Wohnhaus, Flur-Nr. 127	40 / 25
IO 4, Wohnhaus, Flur-Nr. 885/3	45 / 30
IO 5, Wohnhaus, Flur-Nr. 131/26	40 / 25
IO 6, Wohnhaus, Flur-Nr. 131/12	40 / 25

- 1.2.3.3. Einzelne kurzfristige Geräuschspitzen dürfen die (nicht reduzierten Immissionsrichtwerte IRW) während der Tagzeit um nicht mehr als 30 dB(A) und während der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Immissionsort	Zul. Maximalpegel in dB(A) tags / nachts
IO 1, Wohnhaus, Flur-Nr. 131/3	85 / 60
IO 2, Wohnhaus, Flur-Nr. 129	85 / 60
IO 3, Wohnhaus, Flur-Nr. 127	85 / 60
IO 4, Wohnhaus, Flur-Nr. 885/3	90 / 65
IO 5, Wohnhaus, Flur-Nr. 131/26	85 / 60
IO 6, Wohnhaus, Flur-Nr. 131/12	85 / 60

- 1.2.3.4. Die Tagzeit beginnt um 6:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.

- 1.2.3.5. Lärmrelevante Verladevorgänge im Bereich der Änderung sind auf den Zeitraum zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr zu beschränken.

Die Einwirkzeit der Saugwagenverladung mittels Kompressor im Bereich des Lagerabschnitts LA 12 darf 3 Stunden in diesem Zeitraum nicht überschreiten.

- 1.2.3.6. Die Schalleistungspegel der neu hinzukommenden Aktivkohle-Filteranlage/n dürfen maximal folgende Werte erreichen:

Schallquelle	Schalleistung L_w / dB(A)
Abluftreinigungsanlage in LA 12 (Anlage 1)	70
Kaminmündung Abluftreinigungsanlage 1	70
Abluftreinigungsanlage im Durchfahrtsbereich des bestehenden BAT (Anlage 2)	70
Kaminmündung der Abluftreinigungsanlage 2	70

- 1.2.3.7. Die Betriebszeit der Abluftreinigungsanlage im Durchfahrtsbereich zum bestehenden BAZ ist auf den Tagzeitraum zu beschränken.

- 1.2.3.8. Körperschall abstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

- 1.2.3.9. Hinsichtlich des Baulärms sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. Sept. 1970) zu beachten.

Der Baustellenbetrieb ist auf den Tagzeitraum zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr zu beschränken.

- 1.2.3.10. Die spätere Forderung eines Nachweises über die Einhaltung der in Auflage Nr. 1.2.3.2 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile für die Änderung am maßgeblichen Immissionsort 5 durch Schallpegelmessungen einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998. Der Nachweis kann durch Ermittlung der Schalleistungspegel der maßgeblichen Schallquellen und einer Ausbreitungsrechnung erfolgen. Die Korrelation zwischen Gebäudeemissionen und -immission ist durch die im Gutachten Nr. 3077274 des TÜV SÜD dokumentierte Schallausbreitungsberechnung gegeben. Der Nachweis kann alternativ auch durch Messung an einem Ersatzmesspunkt und anschließende Schallausbreitungsberechnung erbracht werden.

1.2.4. **Immissionsschutz, Luftreinhaltung**

Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen

- 1.2.4.1. Die mit Asphaltbelag versehenen Fahrwege und Betriebsflächen sind zur Verhinderung von Staubemissionen bedarfsgerecht zu reinigen und zu befeuchten. Dies gilt auch für die asphaltierte Lager- und Behandlungsfläche.

Bei den Reinigungs- bzw. Befeuchtungsmaßnahmen ist nach Bedarf der gesamte Anfahrtsweg bis zur öffentlichen Straße einzubeziehen, um Verschmutzungen öffentlicher Straßen durch den Fahrverkehr zu vermeiden. Verschmutzungen öffentlicher Straßen sind umgehend zu beseitigen.

Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände ist auf 20 km/h zu begrenzen.

Die Einhaltung dieser Geschwindigkeitsbegrenzung ist durch entsprechende organisatorische Maßnahmen (Betriebsanweisungen, Belehrungen und Anweisungen des Betriebspersonals, Beschilderung im Bereich der Einfahrt auf das Betriebsgelände) sicherzustellen.

- 1.2.4.2. Abfälle, die geruchsbildende Anhaftungen und Restinhalte enthalten, die im Zuge der Annahmekontrolle nicht erkennbar waren, sind in möglichst kurzer Zeit zu verarbeiten. Sofern die Verarbeitung wegen möglicher Geruchsbelästigungen im Umfeld der Anlage nicht möglich ist, ist das Material umgehend an den Lieferanten zurückzugeben oder einer geeigneten externen Entsorgung zuzuführen. Geruchsbildendes Material (Input/Output) ist in geschlossenen bzw. abgedeckten Container zu lagern.
- 1.2.4.3. Die Lagerbereiche LA 10, LA 11, LA 12 und LA 13 sind über eine Abgasreinigungseinrichtung mit Aktivkohlefilter (Gerät 1) abzusaugen.

- 1.2.4.4. Die Verdrängungsluft aus den jeweiligen Tanks im Lagerbereich LA 12 ist gezielt am Auslass zu erfassen (z. B. über Ronden).
- 1.2.4.5. Zum Schutz vor Fehlbetankungen sind organisatorische Maßnahmen (z. B. Kennzeichnung, Unterweisung des Personals, etc.) zu ergreifen. Der Wechsel der Tankbelegung ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Nach einem Wechsel ist der Tank zu reinigen und die organisatorischen Maßnahmen zu aktualisieren.
- 1.2.4.6. Das Rolltor am Lagerbereich LA 12 ist geschlossen zu halten und darf nur zum Be- und Entladen der Tanks und Schlammcontainer mittels Saugfahrzeugen geöffnet werden.
- 1.2.4.7. Im Lagerbereich LA 11 dürfen nur geschlossene Behälter gelagert werden. Behälter, die nicht mehr geschlossen werden können, sind unverzüglich instand zu setzen oder der Entsorgung zuzuführen.
- 1.2.4.8. Die Lagerung von Abfällen in den Lagerbereichen LA 10 und LA 13 hat stets in geschlossenen bzw. abgedeckten Containern zu erfolgen.
- 1.2.4.9. Der Umfüllbereich (Bestand BAZ) ist mit einer Absauganlage für Muldenumfüllungen auszustatten und über eine Abgasreinigungseinrichtung mit Aktivkohlefilter (Gerät 2) abzusaugen.
- 1.2.4.10. Die Abgase aus der Tankentlüftung am Umfüllbereich (Bestand) sind in eine der Abgasreinigungseinrichtungen mit Aktivkohlefilter einzuleiten. Falls nicht, sind zusätzliche Abgasreinigungseinrichtungen (z. B. Aufsatzfilter) an den beiden Tankentlüftungen nachzurüsten.
- 1.2.4.11. Die Kenndaten der einzusetzenden zwei Abgasreinigungseinrichtungen mit Aktivkohlefilter sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Abgasreinigungseinrichtungen:

	Gerät 1	Gerät 2
	Anlage 3	Anlage 2
Einsatzbereich	LA 10 bis LA 13	Umfüllbereich (Bestand)
Betriebszeiten	24 h/d	8 h/d
Luftmenge	7000 m³/h	2000 m³/h
Model	HC 12/ NW64-M	HC 4/ NW64-M
Aktivkohle	+	+
Hersteller	Fa. Camfil GmbH	Fa. Camfil GmbH
Typ	CamCarb CM	CamCarb CM
Aktivkohletyp	CEX003	CEX003
Zylinderabmessungen	Länge: 450 mm Durchmesser: 145 mm	Länge: 450 mm Durchmesser: 145 mm
Modularbauweise	16 Aktivkohle-Filterpatronen in Zylinderform	16 Aktivkohle-Filterpatronen in Zylinderform

Anm.: Die bestehende Lüftungsanlage des BAZ ist Anlage 1.

- 1.2.4.12. Der ordnungsgemäße Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen (Gerät 1 und Gerät 2) ist durch regelmäßige Kontrolle, Wartung und Instandhaltung nach Herstellerangaben zu gewährleisten.

- 1.2.4.13. Die Aktivkohle-Filterpatronen sind jeweils nach Auflage Nr. 1.2.4.36 so rechtzeitig auszutauschen, dass im gereinigten Abgas die in Auflage Nr. 1.2.4.15 festgelegte Emissionsbegrenzung an Gesamtkohlenstoff nicht überschritten wird.
- 1.2.4.14. Der Austausch der Aktivkohle ist im Betriebstagebuch mit Angabe des Datums, des Stands des Betriebsstundenzählers, der Art und Menge der Aktivkohle schriftlich festzuhalten.

Emissionsbegrenzung

- 1.2.4.15. Die Emissionen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Abgasreinigungseinrichtungen (Gerät 1 und Gerät 2) dürfen die folgende Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff: 20 mg/m³

- 1.2.4.16. Der Emissionsgrenzwert ist auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf bezogen.

Ableitung von Abgasen

- 1.2.4.17. Die Abgase aus den Abgasreinigungseinrichtungen Gerät 1 und Gerät 2 sind über separate Schornsteine mit einer Bauhöhe von mindestens 15,1 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.
- 1.2.4.18. Die Abgase aus den Tankentlüftungen im Umfüllbereich (Bestand) sind über einen Schornstein mit einer Bauhöhe von mindestens 10,0 m über Erdgleiche ins Freie oder alternativ über die Abgasreinigungseinrichtung des Umfüllbereichs (Gerät 2) abzuleiten.
- 1.2.4.19. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

Messung und Überwachung der Emissionen

Messplätze

- 1.2.4.20. Für die Durchführung der Messungen sind im Einvernehmen einer nach § 29b Abs. 2 BImSchG bekanntgegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.
- 1.2.4.21. Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

Messverfahren und Messeinrichtung

- 1.2.4.22. Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

- 1.2.4.23. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.
- 1.2.4.24. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren nach Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.
- 1.2.4.25. Die Bestimmung der Massenkonzentrationen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

- 1.2.4.26. Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, ist im gereinigten Abgas der Abgasreinigungseinrichtungen (Gerät 1 und Gerät 2) durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob die in Auflage Nr. 1.2.4.15 festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschritten wird.
- 1.2.4.27. Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen (wiederkehrende Messungen).
- 1.2.4.28. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - a) Der Termin der Einzelmessung ist der Regierung jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
 - b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - c) Die Messung zur Feststellung der Emissionen ist jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichts erforderlichen Daten und Angaben zu Verfügung zu stellen.
- 1.2.4.29. Die Emissionsbegrenzung gilt bei den Abnahmemessungen als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Auflage Nr. 1.2.4.15 festgelegte Massenkonzentration nicht überschreitet.
- 1.2.4.30. Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 1.2.4.31. Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich der Regierung vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtung zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Motoremissionen

- 1.2.4.32. Der zum Betrieb von Dieselmotoren eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 1.2.4.33. Für den Betrieb der Dieselmotoren eingesetzter Fahrzeuge sind die jeweils für das Inverkehrbringen aktuell gültigen Kriterien gemäß der 28. BImSchV einzuhalten.

Soweit bei den vorhandenen Arbeitsmaschinen Motoren eingesetzt werden, die die jeweils geltenden Anforderungen nicht erfüllen, da sie vor deren Inkrafttreten gebaut und in Betrieb genommen wurden, sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Dieselmotoren, die nicht mindestens der Stufe IIIA entsprechen:

Die Dieselmotoren, die nicht mindestens der Stufe IIIA entsprechen, sind bis spätestens ein Jahr nach Zustellung dieses Bescheids durch Arbeitsmaschinen zu ersetzen, deren jeweiliger Motor mindestens die Stufe IV erfüllt.

- Dieselmotoren, die mindestens der Stufe IIIA entsprechen:

Weiterbetrieb bis aus technischen Gründen ein Tausch des jeweiligen Motors erforderlich wird. In diesem Fall ist ein Motor einzubauen, der die jeweils für das Inverkehrbringen aktuell gültigen Kriterien erfüllt.

Beim Austausch von Motoren ist ein Motor einzubauen, der die jeweils für das Inverkehrbringen aktuell gültigen Kriterien gemäß der 28. BImSchV erfüllt.

- 1.2.4.34. Es muss sichergestellt sein, dass die Dieselmotoren der eingesetzten Fahrzeuge regelmäßig gewartet werden. Die Wartung muss eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb in regelmäßigen Zeitabständen (entsprechend der Vorgaben des Herstellers) vorsehen.

Wartung und Instandhaltung

- 1.2.4.35. Die Abgasreinigungseinrichtungen (Gerät 1 und Gerät 2) inklusive deren Aktivkohlefilter müssen sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Deren ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zu Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

- 1.2.4.36. Die Überwachung der Beladung der Aktivkohlefilter der Abgasreinigungseinrichtungen hat über regelmäßiges Wiegen der Aktivkohle-Filterpatronen zu erfolgen. Durch die Beladung resultierende Gewichtszunahme ist zu dokumentieren und auszuwerten. Um einen Durchbruch der Aktivkohle zu verhindern ist anhand der Auswertung der Gewichtszunahme in Absprache mit dem Hersteller ein Wechselintervall für die Aktivkohlepatronen festzulegen.
- 1.2.4.37. Von der Wiegung der Aktivkohle-Filterpatronen kann mit Zustimmung der Regierung abgesehen werden, wenn eine ausreichende Betriebserfahrung mit den Abgasreinigungseinrichtungen nachgewiesen wird. Dazu sind der Regierung aussagekräftige Unterlagen vorzulegen.

- 1.2.4.38. Die Abgasreinigungseinrichtungen mit Aktivkohlefilter (Gerät 1 und Gerät 2) sind mit Betriebsstundenzählern zu versehen.
- 1.2.4.39. Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Abgasreinigungseinrichtungen (Gerät 1 und Gerät 2) sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitung) zu erstellen.
- 1.2.4.40. Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie die Funktionskontrolle an den Abgasreinigungseinrichtungen (Gerät 1 und Gerät 2) sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen.

Das Betriebstagebuch ist der Regierung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Auflagenvorbehalt

- 1.2.4.41. Sollte es beim Betrieb der Anlage – wider Erwarten – zu bisher nicht absehbaren, erheblichen Emissionen kommen, bleiben weitere Auflagen zur Emissionsreduzierung ausdrücklich vorbehalten.

1.2.5. Immissionsschutz, Umweltmanagement

- 1.2.5.1. Es ist ein standardisiertes oder nichtstandardisiertes Umweltmanagementsystem im Sinne der BVT 1 der mit Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Europäischen Kommission vom 10.08.2018 bekannt gegebenen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung einzuführen und anzuwenden, wie z. B. die jährliche Zertifizierung nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV).

1.2.6. Immissionsschutz, Energieeffizienz

- 1.2.6.1. Der gesamte jährliche Energieverbrauch der Anlage (Bestand und Erweiterung) ist im Sinne der BVT 11 der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung vom 10.08.2018 zu überwachen, um im Rahmen des Umweltmanagements nach BVT 1 eine Reduzierung des Gesamtverbrauchs zu erreichen.

Dazu sind geeignete Messungen, Berechnungen oder Aufzeichnungen (durch-) zu führen und mit dem Jahresbericht vorzulegen.

1.2.7. Immissionsschutz, Abfallgrundpflichten

- 1.2.7.1. Die in den früheren Entscheidungen für die bestehende Lager- und Behandlungsanlage (BAZ) getroffenen Regelungen zu den Abfallgrundpflichten, insbesondere die unter Nr. 3.5 der Neugenehmigung vom 03.02.2000, Gz. 821-8751.3-1/98, aufgeführten Bestimmungen, sind auch für die geänderte Anlage maßgebend und entsprechend zu beachten, soweit in diesem Bescheid nicht anderes geregelt ist. Die für besonders überwachungsbedürftige Abfälle geltenden Auflagen sind auf gefährliche Abfälle anzuwenden.

1.2.7.2. Die im Betrieb des Abfalllagers anfallenden Verpackungen (Fässer, Behälter, IBC, Paletten, usw.) sind im Sinne der BVT 24 der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung vom 10.08.2018, soweit geeignet und auf ihre Verträglichkeit mit dem einzufüllenden Stoff geprüft, zur Wiederbefüllung mit Abfällen zu verwenden (Wiederverwendung).

1.2.8. **Immissionsschutz, Störfallvorsorge**

1.2.8.1. Die im gutachterlichen Konzept zur Verhinderung von Störfällen der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Nürnberg, vom 23.04.2021, unter Ziffer 7.2 aufgeführten Maßnahmen sind bis spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage vollständig umzusetzen und danach durch ein Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III StörfallV sicherzustellen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.

1.2.8.2. Der Lagerbestand ist arbeitstäglich zu erfassen bzw. zu aktualisieren, um eine Überschreitung der maximalen Einzellagerkapazitäten und der maximalen Gesamtkapazität zu verhindern. Die Aufzeichnungen sind der Jahresübersicht beizugeben.

1.2.8.3. Es sind (zusätzlich) Stofflisten vorzuhalten, die eine Übersetzung der gefährlichen Abfälle nach AVV-Nummern in gefährliche Stoffe gem. Anhang I StörfallV ermöglichen. Die Stofflisten sind nachvollziehbar zu führen und müssen einen Überblick über die am Standort vorhandene Menge an gefährlichen Stoffen gem. Anhang I StörfallV ermöglichen.

Die Stofflisten haben ferner die (mögliche) GHS-Einstufung der Stoffe / Abfälle nach GefStoffV, die Zuordnung nach Anhang I StörfallV (Gefahrenkategorien und namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe), die Einstufungen nach AVV-Nummern, WGK, ADR und ggf. Lagerklassen nach VCI zu enthalten. Als Erkenntnisquelle kann beispielsweise der Leitfaden KAS-25 bzw. dessen künftige Fortschreibung mit herangezogen werden.

Hinweis:

Ggf. bietet sich eine Fortschreibung und Ergänzung der bisherigen Lagerlisten ("Feuerwehrliste") an, die AVV-Nr. und UN-Nr. enthalten und für die Feuerwehr zur Verfügung stehen.

1.2.8.4. Eine unverzügliche Warnung der Nachbarschaft sowie der auf dem Betriebsgelände beschäftigten bzw. wohnenden Personen ist für den Gefahrenfall in den Alarmierungs- und Notfallplan aufzunehmen. Hierbei sind insbesondere für besonders gefährdete Einrichtungen (z. B. Kindergarten) geeignete Maßnahmen vorzusehen (z. B. telefonische Alarmierung).

1.2.8.5. Für die unterschiedlichen Abfallkategorien sind, wenn gefährliche Reaktionen untereinander denkbar sind, unterschiedliche Leitungsanschlüsse für die Tankbefüllungen einzusetzen. Es ist eine eindeutige Kennzeichnung und Beschriftung der Leitungsanschlüsse vorzunehmen.

1.2.8.6. Personen, die für die Überwachung, Prüfung und den Betrieb sowie für die Instandhaltung und Reparatur verantwortlich sind, müssen die für ihre Aufgaben und Zuständigkeiten erforderliche Ausbildung und Fachkenntnis besitzen.

1.2.8.7. Der Betreiber hat die im Betrieb Beschäftigten jährlich über

- die Gefahren beim Umgang mit den gehandhabten Stoffen,
- die Sicherheitsbestimmungen,
- das Verhalten bei Betriebsstörungen (z.B. Leckagen oder Brand), und
- die dabei zu treffenden Maßnahmen

zu unterweisen.

Die Unterweisungen müssen schriftlich dokumentiert werden.

1.2.8.8. Sämtliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind vorher beim zuständigen Verantwortlichen anzumelden, der die Arbeiten schriftlich freigibt.

Schweißarbeiten und Arbeiten mit offenem Feuer sind stets von einer zweiten Person als Brandwache unter Bereithaltung der entsprechenden Löschausrüstung zu überwachen.

Brandlasten sind aus dem Einwirkungsbereich von Heißarbeiten zu entfernen. Die zu treffenden Maßnahmen müssen auf einem Erlaubnisschein dokumentiert werden.

1.2.8.9. Die Funktion der Lüftungsanlagen ist zu überwachen (z. B. Laufüberwachung).

1.2.8.10. Ein Ausfall der Lüftungsanlagen ist außerhalb der regulären Arbeitszeit automatisch an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten, welche umgehend geeignete Maßnahmen einleitet.

1.2.8.11. Beim Einsatz von Maschinen in Ex-Zonen ist darauf zu achten, dass nicht nur der Motor, sondern das gesamte Gerät (inkl. mechanischem Explosionsschutz) explosionsgeschützt für die jeweilige Zone ausgeführt ist.

1.2.8.12. Im Rahmen der Alarmierungs- und Notfallplanung ist eine Anweisung mit aufzunehmen, welche Maßnahmen im Falle eines Stromausfalls zu ergreifen sind (z. B. offene Handhabung entzündbarer Flüssigkeiten beim Lüftungsausfall mit einstellen).

1.2.8.13. Die für die Anlagensicherheit relevanten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind zusammenzustellen und zu dokumentieren (Gefährdungsbeurteilungen, Explosionsschutzdokumente, usw.).

1.2.8.14. Die ordnungsgemäße Bauausführung der neuen vier Lagerbereiche, die Brandmeldeanlage nach den Richtlinien des VdS, die Lagerbereiche nach BetrSichV sowie die Einrichtungen für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen nach AwSV sind nach den einschlägigen (unmittelbar geltenden) Vorschriften erstmalig vor der Inbetriebnahme und danach regelmäßig wiederkehrend durch Sachverständige zu überprüfen.

Hierzu ist ein Wartungs- und Prüfplan aufzustellen.

Die Bescheinigungen über durchgeführte Prüfungen und Wartungen sind aufzubewahren.

1.2.8.15. Die Blitzschutzanlage muss dreijährlich geprüft werden.

- 1.2.8.16. Bei der Errichtung der neuen Lagerbereiche sind von den beauftragten Fachfirmen die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

Über die ordnungsgemäße Errichtung der Blitzschutzanlage, der Leckage-Rückhalteeinrichtungen (Auffangwannen) und die Brandmeldeanlage sind von den beauftragten Fachfirmen entsprechende Bescheinigungen auszustellen.

- 1.2.8.17. Die richtige Funktion der Sicherheitseinrichtungen bzw. festgestellte Mängel sind nach der jeweiligen Prüfung in einem Prüfprotokoll zu bescheinigen.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

- 1.2.8.18. Es ist ein Konzept für die Durchführung von regelmäßigen Kontrollen sicherheitstechnisch relevanter Bereiche oder Einrichtungen im laufenden Betrieb in den jeweiligen Abteilungen bzw. für den Gesamtbetrieb zu erstellen. Für diese Kontrollen ist auch ein Dokumentationssystem einzuführen.

- 1.2.8.19. Für den Betrieb muss ein Alarmierungs- und Notfallplan erstellt werden.

Der Alarmierungs- und Notfallplan hat sich nach den Vorgaben des Anh. IV der StörfallV zu richten. Er muss neben den Notfall- und Alarmierungsstellen auch konkrete Handlungsanweisungen enthalten (Verhalten bei Leckagen, Abdichtmöglichkeiten, Entstehungsbrand, Hochwasser, usw.).

Der Plan ist regelmäßig zu aktualisieren.

- 1.2.8.20. Für den Brandfall ist ein Sammelplatz auszuweisen.

- 1.2.8.21. Es müssen betriebliche Brandschutzhelfer bzw. Räumungshelfer ausgebildet und benannt werden.

- 1.2.8.22. Auf eine regelmäßige Durchführung von Feuerwehrbegehungen, Feuerwehrrübungen sowie Evakuierungsübungen mit der örtlichen Feuerwehr ist (auch zur Verbesserung der Anlagenkenntnis) hinzuwirken.

- 1.2.8.23. Einsatzkräfte, die in einem Schadensfall vor Ort tätig sind, sind schnell und umfassend über die gelagerten Stoffe und die von ihnen ausgehenden Gefahren zu informieren. Hierzu muss ein sachkundiger Betriebsangehöriger zur Verfügung stehen. Das gilt auch für den Notarzt und die eingesetzten Kräfte des Rettungsdienstes.

- 1.2.8.24. Eine aktuelle Liste mit den zur Einlagerung kommenden Stoffen muss an einer auch im Gefahrenfall zugänglichen Stelle auf dem Betriebsgelände zur Verfügung stehen.

- 1.2.8.25. Im Betrieb müssen ständig ausreichend Ersthelfer (nach BGV A1) für die Erstversorgung von Verletzten sowie ausreichende Erste-Hilfe-Einrichtungen (Verbandkästen) bereitstehen.

- 1.2.8.26. Die Flucht- und Rettungswege sind entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen und mit einer Notbeleuchtung (batteriegepufferte Lampen mit ausreichender Brenndauer gemäß ASR 7.4) zu versehen.

- 1.2.8.27. In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen.

Der Feuerwehrplan ist stets auf aktuellem Stand zu halten und deshalb mindestens alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person zu prüfen.

Im Feuerwehrplan ist auf die besonderen Maßnahmen hinzuweisen, die bei der Brandbekämpfung im Gefahrstofflager zu beachten sind (z. B. Kohlendioxid-Löschanlage, Ex-Bereiche). Bei der Aktualisierung sind neben den Vorgaben der DIN 14095, ggf. auch Inhalte aus einer Gestaltungsrichtlinie des Landkreises, zu beachten.

Bei Änderungen ist der Feuerwehrplan fortzuschreiben.

- 1.2.8.28. Um eine Gefährdung betrieblicher Einrichtungen durch mechanische Beschädigungen durch den innerbetrieblichen Fahrzeugverkehr zu vermindern, ist für das Betriebsgelände eine Geschwindigkeitsbegrenzung festzulegen.

Besonders exponierte Einrichtungen (z. B. freistehende Tanks oder Befüllanlagen) sind durch einen Anfahrerschutz, eine Anfahrkante, o. ä., zu schützen.

- 1.2.8.29. Erforderliche Öffnungen in Brandwänden bzw. F 90-Wänden (z. B. für Rohrdurchführungen) sind durch bauaufsichtlich zugelassene Brandabschottungen mit der entsprechenden Feuerwiderstandsklasse zu verschließen.

- 1.2.8.30. Das Lagerpersonal ist auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften (DGUV), der GefStoffV und des Notfallplanes in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die auftretenden Gefahren sowie über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Form von Betriebsunterweisungen zu schulen.

- 1.2.8.31. Die zutreffenden Vorschriften aus Gesetzen und Verordnungen sowie Anweisungen zum sicheren Umgang mit gefährlichen Stoffen sind in leicht verständlichen Betriebsanweisungen für die verschiedenen Arbeitsbereiche darzustellen. Die Betriebsanweisungen müssen im Betrieb stets zugänglich sein und in den Betriebsunterweisungen behandelt werden.

- 1.2.8.32. Für das Lagerpersonal ist die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (Schutzstiefel, Handschuhe aus beständigem Material, dichtschießende Schutzbrille, usw.) sowie geeignete Arbeitskleidung bereitzustellen und gesondert im Lagerbereich aufzubewahren. Weiter sind für den Gefahrenfall Atemschutz-Halbmasken mit Kombinationsfiltern vorzuhalten.

- 1.2.8.33. Die Information der Öffentlichkeit gem. § 8a StörfallIV ist zu erstellen.

Gemäß § 8a Abs. 1 Satz 1 StörfallIV hat der Betreiber der Öffentlichkeit die Angaben nach Anh. V Teil 1 StörfallIV ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg.

Es ist einerseits eine aktive analoge Bereitstellung der Information der Öffentlichkeit erforderlich, z. B. Postwurfsendung, Gemeindeblatt, Faltblatt, o. ä..

Falls die Information über Postwurfsendung oder Faltblatt erfolgt, ist der räumliche Umgriff der Verteilung in Absprache mit der Regierung von Mittelfranken rechtzeitig vor Inbetriebnahme festzulegen, da die Information der Öffentlichkeit spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme zu erfolgen hat.

Die analoge Bereitstellung der Information ist spätestens nach fünf Jahren zu wiederholen, wenn vorherige Änderungen keine vorzeitige Wiederholung erforderlich machen.

Andererseits sind die Angaben des Anhang V Teil 1 StörfallV zusätzlich elektronisch auf der Firmenhomepage oder in einem vergleichbaren Portal ständig öffentlich zugänglich (d. h. ohne Anmeldung oder Log-in) einzustellen. Es ist darauf zu achten, dass die Information spätestens ab der 2. Navigationsebene (z. B. Downloads – Information der Öffentlichkeit gem. § 8a StörfallV) zugänglich ist.

Der Internetlink der Veröffentlichung ist der Regierung von Mittelfranken mitzuteilen und die Meldung im Falle einer Internetadressänderung zu wiederholen.

1.2.9. **Immissionsschutz, Ausgangszustandsbericht**

- 1.2.9.1. Es wird festgestellt, dass für das Anlagengrundstück anlässlich der Erweiterung der vorliegenden Abfalllager- und Behandlungsanlage ein Ausgangszustandsbericht i. S. v. § 10 Abs. 1a BImSchG nicht zu erstellen ist.

1.2.10. **Immissionsschutz, Sicherheitsleistung**

- 1.2.10.1. Zur Erfüllung der Nachsorgepflichten i. S. v. § 5 Abs. 3 BImSchG nach endgültiger Betriebseinstellung der (erweiterten) Lager- und Behandlungsanlage ist

vor Inbetriebnahme der Lagerhallenerweiterung,

als Sicherheitsleistung eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung (mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Schuldners -Vorhabenträger- gegenüber dem Gläubiger -Freistaat Bayern-) sowie der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB in Höhe von 220.000,00 € (in Worten: zweihundertzwanzigtausend Euro) zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch die Regierung von Mittelfranken, zu bestellen und ein Original der Bürgschaftsurkunde des Bankinstitutes bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, zu hinterlegen.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Betriebseinstellung der Anlage zurückgegeben, wenn die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG in der jeweils gültigen Fassung nachweislich ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle von der Anlage und dem Anlagengrundstück entfernt und ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle eines künftigen Betreiberwechsels erhält der bisherige Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde wieder zurück, wenn nachweislich alle bisher auf der Anlage und dem Anlagengrundstück befindlichen Abfälle entfernt und ordnungsgemäß entsorgt wurden, oder wenn sich der neue Betreiber schriftlich ausdrücklich erklärt, dass er die Abfälle übernimmt und seinerseits die o. g. Sicherheit hinterlegt hat.

Hinweis:

Art und Höhe der Sicherheitsleistung kann durch spätere nachträgliche Regelung geändert und angepasst werden. Soweit eine Sicherheit für die bestehende Anlage bereits vorliegt, wird diese nach Erhalt der Bürgschaftsurkunde über 220.000,00 € zurückgegeben.

1.2.11. Immissionsschutz, Organisation und Betriebsbeauftragte

1.2.11.1. Organisationsplan:

Der Betreiber oder – im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis – die verantwortliche Person nach § 52b Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat der Regierung spätestens zur Inbetriebnahme der (geänderten) Anlage schriftlich mitzuteilen, auf welche Weise organisatorisch sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb der neuen Gesamtanlage beachtet werden.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist ein Organisationsplan vorzulegen, aus dem die personelle Besetzung, die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten (Verantwortungsbereiche) und das Verhältnis der Organisationseinheiten zueinander (Weisungsbefugnis und Kontrollpflichten) hervorgehen. Eine Namensangabe ist nur erforderlich für den/die Geschäftsführer, den/die Betriebsleiter und die weisungsbefugten Vorgesetzten.

Veränderungen sind unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

1.2.11.2. Abfall- und Immissionsschutzbeauftragter:

Bis spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind für die Gesamtanlage (Bestand BAZ inkl. Lagererweiterung)

- a) ein Betriebsbeauftragter für Abfall (Abfallbeauftragter) i. S. v. §§ 59 f. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und § 2 Nr. 1 bb der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV), und
- b) ein Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragter) i. S. v. § 53 ff. BImSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 44 des Anhang I der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)

zu bestellen, die jeweils die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen. Die den Betriebsbeauftragten obliegenden Aufgaben sind dabei ausdrücklich zu bezeichnen.

Die Bestellung der Betriebsbeauftragten und die Bezeichnung ihrer Aufgaben sind der Regierung unaufgefordert nach deren Bestellung schriftlich anzuzeigen. Eine Abschrift der Anzeige ist den Betriebsbeauftragten auszuhändigen.

Veränderungen (der Personen oder des Aufgabenbereiches) sind der Regierung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Sofern der Betreiber als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, kann auf Antrag statt der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall eine verantwortliche Person für die Abfallwirtschaft mit der notwendigen Fachkunde benannt werden.

Die Aufgaben des Abfall- und Immissionsschutzbeauftragten können auch von einer Person wahrgenommen werden (§ 1 Abs. 3 der 5. BImSchV, § 59 Abs. 3 KrWG).

1.2.12. **Immissionsschutz, Stilllegung und Nachsorgepflichten**

- 1.2.12.1. Sobald beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage dauerhaft einzustellen, ist dies der Regierung unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).

Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Nachsorgepflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Beschreibung der Stilllegungsmaßnahmen inkl. Zeitplan für Beginn und Ende der Demontage, Räumung der Anlage und Entsorgung der verbliebenen Abfälle;
- Angabe der zukünftigen Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks;
- Erstellung eines Entsorgungskonzeptes, aus dem sich Art, Menge und Zusammensetzung aller in der Anlage noch verbliebenen und ggf. durch Abbruch entstehenden Abfälle ersehen lässt;
- Angabe vorhandener Bodenverunreinigungen und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beseitigung;
- Angabe der sonstigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Betriebsgrundstücks (z. B. Rückbau der ober- und unterirdischen Tanks).

- 1.2.12.2. Nach Einstellung des Anlagenbetriebs ist zu gewährleisten, dass

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder (nachrangig) ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
3. ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks wiederhergestellt wird.

(Vgl. § 5 Abs. 3 BImSchG.)

- 1.2.12.3. Die Anlage ist zur endgültigen Stilllegung zu räumen und alle verbliebenen sowie bei der Stilllegung entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 1.2.12.4. Weitere Auflagen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten bleiben vorbehalten.

1.2.13. **Abfallrecht**

- 1.2.13.1. Die in den früheren Entscheidungen für die bestehende Lager- und Behandlungsanlage (BAZ) getroffenen abfallrechtlichen Regelungen, insbesondere die unter Nr. 3.5 der Neugenehmigung vom 03.02.2000, Gz. 821-8751.3-1/98, aufgeführten Bestimmungen, sind auch für die geänderte Anlage maßgebend und entsprechend zu beachten, soweit in diesem Bescheid nicht anderes geregelt ist. Die für besonders überwachungsbedürftige Abfälle geltenden Auflagen sind auf gefährliche Abfälle anzuwenden.

1.2.14. Arbeitsschutz, Anlagensicherheit

Maßnahmen zum Explosionsschutz

- 1.2.14.1. Das Explosionsschutzdokument, das im Entwurf vorliegt, ist fertig zu stellen und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Aus dem Explosionsschutzdokument muss hervorgehen, welche Prüfungen nach § 7 Abs. 7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen sind.

Die Löschwasserrückhalteeinrichtungen sind bei der Festlegung von eventuell notwendigen Maßnahmen zum Explosionsschutz ebenfalls zu berücksichtigen.

Vor Inbetriebnahme der Bereiche, in denen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann, sind die Anlagen nach § 15 i. V. m. Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 4 BetrSichV zu prüfen.

- 1.2.14.2. Im Bereich des Umschlagplatzes empfiehlt das gutachterliche Konzept zur Verhinderung von Störfällen vom 23.04.2021, in Anlehnung an die TRGS 510 folgende Ex-Schutzzonen auszuweisen:

Während des Befüllens und Entleerens ortsbeweglicher Behälter ist der Bereich bis zu einem Abstand von 2 m um die Konturen des Gefäßes Zone 1.

Ein um 1,5 m über die Zone 1 hinausgehender Bereich ist Zone 2.

- 1.2.14.3. Die im Entwurf des Explosionsschutzdokuments für die neuen Lagerbereiche genannten Maßnahmen sind noch detaillierter zu behandeln (z. B. „lüftungstechnische Maßnahmen“ mit Angabe des betreffenden Bereiches, der Luftwechselrate, der Verschaltung usw. sowie „ex-geschützte Betriebsmittel“ mit Angabe der Zonenauslegung / ATEX-Zulassung der einzelnen Betriebsmittel, usw.). Auch das Prüfkonzept ist detaillierter darzustellen (z. B. Prüfzyklen und Zuständigkeiten hinsichtlich der Lüftungsanlagen, usw.).

- 1.2.14.4. Das Explosionsschutzdokument ist regelmäßig nach den Vorgaben des gutachterlichen Konzepts zur Verhinderung von Störfällen vom 23.04.2021, mindestens jährlich, auf Aktualität zu überprüfen.

Die Aktualisierung des Explosionsschutzdokuments ist mindestens alle drei Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen im Betrieb sowie der gesetzlichen Grundlagen (z. B. BetrSichV, GefahrstoffV) vorzunehmen. Es müssen alle Ex-Bereiche im Betrieb erfasst sein (z. B. auch Acetylen und Propangas im Werkstattbereich).

Bei wesentlichen Änderungen muss das Dokument bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage angepasst werden.

Maßnahmen zum Brandschutz

- 1.2.14.5. Die Lagerbereiche sind mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen auszustatten (Anhang Nr. 2.2 ArbStättV und ASR A2.2.).

In den Lagern LA 10 und LA 13, möglicherweise auch in LA 11, sind weitergehende Brandschutzmaßnahmen zu treffen (siehe dort, Auflagen Nrn. 1.2.14.9, 1.2.14.10).

Prüfung der Abluftanlage

- 1.2.14.6. Bei Inbetriebnahme der Abluftanlage ist diese zu prüfen (§ 7 Abs. 7 GefStoffV i. V. m TRGS 400 Nr. 7).

Messung von Arbeitsplatzgrenzwerten

- 1.2.14.7. Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte nach GefStoffV bzw. TRGS 900 in allen Lagerbereichen eingehalten werden. Die Einhaltung ist durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Wer Arbeitsplatzmessungen von Gefahrstoffen durchführt muss fachkundig sein. Wenn eine akkreditierte Messstelle beauftragt wird, kann davon ausgegangen werden, dass die von der Messstelle gewonnen Erkenntnisse zutreffend sind.

Schutz vor Absturz

- 1.2.14.8. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte besteht, sind mit Schutzvorrichtungen zu versehen, die ein Abstürzen verhindern. Sind aufgrund der durchzuführenden Arbeiten Schutzmaßnahmen gegen Absturz nicht geeignet, ist der Schutz der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen zu gewährleisten.

Lagerbereiche LA 10 und LA 13

- 1.2.14.9. In den Lagerräumen, in denen mehr als 1 t entzündbare Flüssigkeiten gelagert werden, müssen Durchbrüche durch Wände und Decken durch Schottungen in der Feuerwiderstandsdauer der durchbrochenen Wand bzw. Decke gegen Brandübertragungen gesichert sein. Abweichend hiervon müssen Türen in den feuerbeständigen Wänden nur feuerhemmend sein, wenn die angrenzenden Räume in ein Brandschutzkonzept einbezogen sind (TRGS 510, Nr. 12.3 Abs. 4).

Räume zur Lagerung von mehr als 20 t entzündbarer Flüssigkeiten sind mit einer automatischen Feuerlöschanlage auszurüsten (TRGS 510, Nr. 12.3 Abs. 14).

Lagerbereich LA 11

- 1.2.14.10. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV ist zu überprüfen, ob die Vorgaben der Nummer 12 der TRGS 510 einschlägig sind, da restentleerte, ungereinigte Behälter hinsichtlich der Schutzmaßnahmen wie gefüllte Behälter zu betrachten sind. Wobei bei restentleerten Behältern 0,5 % des Fassungsvermögens der Behälter für die Bestimmung der Lagermenge ausschlaggebend ist.

Falls Nr. 12 der TRGS 510 einschlägig ist, sind besondere bauliche Anforderungen (u. a. auch zum Brandschutz) zu treffen (siehe Vorgaben zu den Lagerbereichen LA 10 und LA 13, Auflage Nr. 1.2.14.9).

Lagerbereich LA 12

1.2.14.11. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ist zu prüfen, ob an den Tanks der Durchmesser des Mannloches (angegeben sind 600 mm) ausreichend ist. Im Anhang 4 der DGUV-Vorschrift 113-004 sind die Mindestmaße angegeben.

Vor Inbetriebnahme der Tanks sind alle technischen und baulichen Schutzmaßnahmen im Sinne der TRGS 509 auf ihre ausreichende Funktion und Wirksamkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren (TRGS 509 Nr. 4.14).

In der Gefährdungsbeurteilung ist zu betrachten, ob die vorhandene Körpernotdusche im BAZ ausreicht oder ob weitere Maßnahmen zur Ersten Hilfe notwendig sind (TRGS 509 Nr. 4.8 (4)).

Für die Beseitigung von Leckagen und Stofffreisetzungen sind geeignete Aufnahmemittel und Schutzausrüstungen (PSA) bereitzuhalten (TRGS 509 Nr. 4.13).

Sonstiges

1.2.14.12. Das Vermischen von Gefahrstoffabfällen darf nicht zu gefährlichen chemischen Reaktionen führen (Technische Regel für Gefahrstoffe „Schutzmaßnahmen“, TRGS 500 Nr. 6.2 Abs. 19).

1.2.14.13. Auflagenvorbehalt:

Weitere Anforderungen, die sich aufgrund von Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens oder aufgrund des Betriebes ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

1.2.15. **Wasserwirtschaft, Gewässerschutz**

Grundwassermonitoring

1.2.15.1. Das Grundwassermonitoring (jährliche Beprobung der im Umfeld der Anlage liegenden Grundwassermessstellen und Bericht dazu an die Regierung und das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Messergebnisse auch als SEBAM-Dateien) ist hinsichtlich des Parameterumfangs entsprechend dem bisherigen Konzept für die erweiterte BAZ-Anlage fortzuführen.

Bauwasserhaltung

1.2.15.2. Da im Bereich des Vorhabenstandorts hohe Grundwasserstände nicht ausgeschlossen werden können, empfiehlt das Wasserwirtschaftsamt Ansbach die rechtzeitige Einleitung eines entsprechenden Wasserrechtsverfahrens für die Bauwasserhaltung zur Hallengründung. Zuständige Wasserrechtsbehörde ist das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen.

Abwasseranlage (Dachflächenentwässerung)

- 1.2.15.3. Die Abwasseranlage für die Dachflächenentwässerung des Lagerhallenneubaus ist wie in der Anlage „Bauwerksverzeichnis“ zum Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach im wasserrechtlichen Verfahren zur Niederschlagswassereinleitung in den Merzfeldgraben, Gz. 4.3-4536-WUG136-17246/2020, vom 20.11.2020 (vgl. Ziffer 2.2. dieses Bescheids) beschrieben, zu errichten und betriebsbereit zur Verfügung zu stellen.

Das erforderliche Rückhaltevolumen ist entweder durch einen Speichertank oder in Form eines Rigolenbauwerks (Mulden- und Rigolenausführung entsprechend der Planung vom 03.03.2021) sowie durch das Regenrückhaltebecken zu schaffen.

Die wasserrechtlichen Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlage sind in der wasserrechtlichen Erlaubnis unter Nr. 2 dieses Bescheids geregelt.

Baustoffe Hallengründung

- 1.2.15.4. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes dürfen für die Hallengründung keine Recyclingbaustoffe und keine auslaugbaren Stoffe verwendet werden.

Eignungsfeststellung

- 1.2.15.5. Für die folgenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird die Eignung zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gemäß § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV festgestellt:

- Drei Anlagen zum Lagern und Umschlagen fester wassergefährdenden Stoffe in LA 10 a bis c,
- Anlage zum Lagern ungereinigter Leergebinde LA 11,
- Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von festen wassergefährdenden Stoffen in LA 12, und
- Anlage zum Lagern und Umschlagen von festen Stoffen, denen flüssige wassergefährdende Stoffen anhaften, in LA 13.

- 1.2.15.6. Zur behördlichen Prüfung und (abschließenden) Feststellung der Eignung auch der Anlage zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Flüssigkeiten in LA 12 (Lageranlage in LA 12 West und Abfüllanlage in LA 12 Ost) gilt unter dem Vorbehalt der Festlegung nachträglicher Auflagen gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG das Folgende:

Bis spätestens zwei Monate nach Zustellung dieses Bescheids ist bei der Regierung ein Sachverständigengutachten gemäß § 42 Satz 2 AwSV vorzulegen, in dem nachgewiesen wird, dass (auch) bei der geplanten Lager- und Abfüllanlage für flüssige wassergefährdende Stoffe in LA 12 die Anforderungen der AwSV sowie die einschlägigen technischen Regeln eingehalten werden. Die entsprechenden Eignungsnachweise bzw. Verwendbarkeitsnachweise sind beizufügen und einzeln aufzulisten (Prüfbericht Kunststofffachverständiger, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise für Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen, u. a.).

Hinsichtlich der Rohrleitungen, Formstücke, Dichtmittel, etc., der Abfüllanlage wird davon ausgegangen, dass ausreichend qualifizierte, entsprechend medienbeständige Anlagenteile mit Verwendbarkeitsnachweis (z. B. Bereich der DIBt-Zulassungen unter Ziffer Z-40.23-xx) auf dem Markt sind, so dass hierfür keine gesonderte Einzelfallprüfung erforderlich ist.

- 1.2.15.7. Mit der Errichtung der Anlage zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Flüssigkeiten in LA 12 (Lageranlage in LA 12 West und Abfüllanlage in LA 12 Ost) darf erst nach ausdrücklicher schriftlicher Feststellung der Eignung (Eignungsfeststellung) durch die Regierung (nach Prüfung der noch vorzulegenden Unterlagen) begonnen werden.

Allgemeines zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 1.2.15.8. Bei der Errichtung, dem Betrieb, der Überwachung und der Instandhaltung der Anlagen sind
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
 - die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. 2017 I S. 905) und
 - die eingeführten Technischen Regeln (z. B. TRwS 779, TRwS 786, u. a.) zu beachten und einzuhalten.
- 1.2.15.9. Die vorliegenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (mit Ausnahme der Bereiche in LA 10 a bis c) dürfen nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instandgesetzt und gereinigt werden.
- 1.2.15.10. Wer eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen und Entleeren einzuhalten.
- 1.2.15.11. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 1.2.15.12. Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes ist unverzüglich bei der Regierung, dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Kreisverwaltungsbehörde) oder bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern der Stoff in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen ist oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch bei Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung entstanden ist (§ 24 AwSV).

Bau der Anlagen

- 1.2.15.13. Beim Bau der Anlagen sind die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV einzuhalten, z. B. hinsichtlich Dichtheit, Standsicherheit und Widerstandsfähigkeit gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse.

1.2.15.14. Sicherung gegen Auftrieb:

Aufgrund der Nähe zur Altmühl können bei Hochwasserereignissen auch hohe Grundwasserstände nicht ausgeschlossen werden. Durch eine entsprechende Absicherung der Baumaßnahme (Rückhalteeinrichtungen) gegen Auftrieb ist sicherzustellen, dass die Anlagen den auftretenden Belastungen auch bei Extremereignissen ausreichend standhalten und somit keine wassergefährdenden Stoffe in die Gewässer gelangen. Die Umsetzung bzw. Nachweiserbringung ist im Rahmen der Eigenverantwortung zu gewährleisten und vom AwSV-Sachverständigen zu bestätigen.

1.2.15.15. Eignung der Lager- und Transportbehälter:

Für die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe in Gebinden, Fässern, Abrollcontainern, u. a., dürfen nur gefahrgutrechtlich zugelassene Systeme eingesetzt werden.

1.2.15.16. Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise, Eignungsnachweise:

Für sämtliche Anlagenteile im Bereich des Lagerns, Abfüllens und Umschlagens (auch für die Fugenausbildung, u. a.) müssen bauaufsichtliche Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise vorliegen. Dies können entweder allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, allgemeine Bauartgenehmigungen oder Übereinstimmungsnachweise mit - nach BayTB eingeführten - Technischen Baubestimmungen sein.

1.2.15.17. Ausführung der Pumpensümpfe:

Die Pumpensümpfe sind, wie in der Stellungnahme der Fa. Wabos GmbH vom 30.09.2021 beschrieben, doppelwandig, mit hochwertigem Stahl auszuführen und dicht an das Wabos-System anzubinden.

Es ist sicherzustellen, dass die Bauteile auch bei möglichen Extremhochwasserereignisse gegen Auftrieb gesichert sind.

Nach der Fertigstellung sind die Pumpensümpfe entsprechenden Schweißnahtprüfungen zu unterziehen und die Prüfergebnisse spätestens im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

Vom Betreiber ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen maximalen Beaufschlagungsdauer der Pumpensümpfe eine Betriebsanweisung zu erstellen, wobei auch entsprechende Kontrollgänge (ggf. auch nach Alarmmeldung der Leckagesonde) und Wartungen vorzusehen sind.

Art und Umfang der Überwachung und Wartung der Pumpensümpfe (künftige Eigenüberwachung, ggf. Fremdüberwachung durch Hersteller, Überwachungsmaßnahmen bei der 5-jährlichen Prüfung durch den Prüfsachverständigen) sind vorab mit dem Prüfsachverständigen abzustimmen und in die Betriebsanweisung / Betriebsüberwachung aufzunehmen.

1.2.15.18. Beim Bau der Anlagen sind die Bestimmungen der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise oder Herstelleranweisungen zu beachten.

1.2.15.19. Im Bereich des Lagerns, Abfüllens und Umschlagens dürfen keine Durchbrüche zum Untergrund vorhanden sein (Gefahr von Gewässerverunreinigungen bei Schadensfällen).

1.2.15.20. Die außen umlaufende 7 cm hohe Aufkantung der Auffangwanne ist nach den Vorgaben des gutachterlichen Konzepts zur Verhinderung von Störfällen vom 23.04.2021 in den Lagerbereichen sowie am Umschlagplatz ohne Unterbrechung durch Tore, Türen, o. ä., anzubringen. Aufkantungen zwischen den Lagerräumen dürfen nicht die Höhe der außen umlaufenden Aufkantung erreichen, um ein Abfließen von Löschwasser in den Außenbereich zu verhindern.

Betrieb, Eigenüberwachung

1.2.15.21. Die Anlagen dürfen nur unter sachkundiger Überwachung (sachkundiges, entsprechend eingewiesenes Personal) betrieben werden (§ 44 Abs. 2 AwSV).

1.2.15.22. Betriebsanweisung (§ 44 AwSV):

- a) Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.
- b) Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind.
- c) Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.
- d) Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.
- e) Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

1.2.15.23. Auf folgende Punkte ist besonderes Augenmerk zu legen:

- Stoffe, die miteinander reagieren können, müssen in separaten Auffangbereichen gelagert werden.
- Falls wassergefährdenden Stoffen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung zu veranlassen.
- Die Pumpensümpfe sind im Normalfall trocken zu halten.

1.2.15.24. Abfüllvorgänge im Tanklager LA 12:

Das Tankfahrzeug ist immer so abzustellen, dass alle lösbaren Anschlüsse am Tankfahrzeug mit Berücksichtigung des Wirkungsbereichs von 2,5 m von der Kante der Ableitfläche entfernt sind. Der Einsatz von ASS und ANA wird empfohlen.

1.2.15.25. Anlagendokumentation (§ 43 AwSV):

Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die AwSV-Anlage enthalten sind.

Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen mit Angabe der Wassergefährdungsklasse (WGK) und der max. vorhandenen Menge sowie der Gefährdungsstufe nach AwSV, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

Ferner sind neben der vorbeschriebenen Dokumentation zusätzlich die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten erforderlich sind.

In der Dokumentation sind alle Teile des Betriebsbereiches zu berücksichtigen, in welchen wassergefährdende Stoffe vorhanden sind.

1.2.15.26. Überwachung der Anlagen:

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 AwSV) und bei Antreffen von Schäden unverzüglich Maßnahmen zur Instandsetzung zu ergreifen.

Dies beinhaltet beispielsweise:

- Sichtkontrollen der Abfüll- und Umschlagplätze mit Fugen und Pumpensämpfen,
- Sichtkontrollen der Behälter und Rohrleitungen im Tanklager LA 12
- Sichtkontrollen bei Lagerbehältern
- Funktionsprüfungen von Überfüllsicherungen,
- Prüfungen, die gemäß der bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise oder der Herstelleranweisungen gefordert sind.

Ein entsprechendes Konzept zur regelmäßigen Anlagenprüfung mit den entsprechenden Prüfintervallen ist dem Sachverständigen bei der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

Laut Gutachten des TÜV Nord ist bei einer Havarie von einer mittleren Beanspruchung der Dichtflächen von 72 Stunden auszugehen und folgende Anforderung zu erfüllen:

Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen, deren Anzeige regelmäßig kontrolliert wird oder Überwachung zum Beispiel mittels arbeitstäglich kontrollierter Gänge und jeweils Aufzeichnung der Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen.

Dies ist im Überwachungskonzept entsprechend zu berücksichtigen.

1.2.15.27. Bereithalten von Bindemittel:

Für das Auslaufen wassergefährdender Stoffe ist ausreichend Bindemittel in der Nähe der Anlage vorrätig zu halten. Auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich mit Bindemittel aufzunehmen; das verunreinigte Material ist gewässerunschädlich zu entsorgen.

Löschwasserrückhaltung

1.2.15.28. Das Löschkonzept ist vor Inbetriebnahme der Anlagen mit den für den Brandschutz zuständigen Stellen abzustimmen.

Sachverständigenprüfungen (vor Inbetriebnahme und wiederkehrend)

- 1.2.15.29. Die vorliegenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen unmittelbar vor Inbetriebnahme und künftig alle fünf Jahre durch einen AwSV-Sachverständigen überprüft werden.
- 1.2.15.30. Bei den Abfüll- und Umschlaganlagen ist eine Nachprüfung nach einjähriger Betriebszeit durchzuführen.
- 1.2.15.31. Der Sachverständige ist vor Baubeginn zu beauftragen und es sind die erforderlichen Prüfungen bzw. Prüfschritte für die einzelnen Baumaßnahmen mit diesem vorab - im Hinblick auf einen reibungslosen Ablauf der Prüfung – abzustimmen. Dazu sind dem Sachverständigen der Genehmigungsbescheid und alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Zulassungen, Einbaubescheinigungen, Herstellerzeugnisse, Dichtheitsprüfungen, etc.) entsprechend zeitnah vorzulegen.
- 1.2.15.32. Der jeweilige Prüfbericht ist der Regierung und dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft) unaufgefordert vorzulegen.

1.2.15.33. Prüfumfang:

Aufgrund der vorliegenden Komplexität sind vom AwSV-Sachverständigen vor Beginn der Baumaßnahmen und Montagearbeiten nochmals sämtliche Verwendbarkeitsnachweise, die Fachbetriebsnachweise und alle weiteren erforderlichen Nachweise im Hinblick auf deren Eignung für die geplante Anwendung prüfen zu lassen. Es ist auch abzuklären, ob alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen (Grenzwertgeber, Heberschutz, u. a.), eingeplant werden.

Hinsichtlich der vorliegenden hydrogeologischen Gegebenheiten (mögliche hohe Grundwasserstände bei Extremhochwässern) ist vom Sachverständigen im Zuge der Inbetriebnahmeprüfung die ausreichende Auftriebssicherheit bestätigen zu lassen.

Vom AwSV-Prüfer ist ferner beurteilen zu lassen, ob das geplante Eigenüberwachungskonzept die Belange der Anlagenverordnung und der zugehörigen technischen Regeln ausreichend berücksichtigt und ob darüber hinaus weitere Maßnahmen durchzuführen sind.

Sonstiges:

1.2.15.34. Änderungen der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Sofern Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen geplant sind, sind diese Änderungen vorab unter Vorlage entsprechender Unterlagen den betroffenen Behörden mitzuteilen und ggf. weitere Maßnahmen (z. B. Sachverständigenprüfungen, o.a.) mit den betroffenen Behörden abzustimmen.

1.2.15.35. Hinweis zur unterirdischen Tankanlage:

In der bereits bestehenden Betriebseinheit des BAZ sind zwei unterirdische Lagertanks zu je 50 m³ eingebaut, deren Domschächte nicht entsprechend der aktuellen AwSV (bzw. der vorher geltenden VAWs) gebaut wurden. Als Kompensation wurde einvernehmlich eine regelmäßige Domschachtüberwachung vereinbart.

Im Rahmen der nächsten Prüfung dieser Tankanlage wird gebeten, den Prüfer darauf hinzuweisen, dass – neben der erforderlichen Prüfung auf Abweichungen von der AwSV (§ 68 Abs. 3 AwSV) – ein besonderes Augenmerk auf die Domschachtausführung zu legen ist. Der Prüfer sollte in seinem Prüfbericht die Abweichungen ausdrücklich auflisten. Im Rahmen der letzten Anlagenkontrolle befand sich eine Ölschicht in den Domschächten, die zeitnah entfernt wurde.

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen empfiehlt die Umrüstung der Domschächte im Zusammenhang mit der geplanten Neubaumaßnahme. Falls dies nicht geplant ist, wird eindrücklich darauf hingewiesen, dass die Forderung zur Nachrüstung der Domschächte oder ggf. weiterer Maßnahmen ausdrücklich vorbehalten bleiben, insbesondere für den Fall, dass erneut Ölverunreinigungen in den Domschächten angetroffen werden.

1.2.15.36. Auflagenvorbehalt:

Weitere Auflagen zum Schutz der Gewässer bleiben ausdrücklich vorbehalten für den Fall, dass die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann.

1.2.16. **Bauplanungsrecht**

1.2.16.1. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Steinernes Kreuz“, Gunzenhausen-Aha, der Stadt Gunzenhausen wird hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche (Überschreitung der westlichen Baugrenze) eine Befreiung erteilt, § 31 Abs. 2 BauGB.

1.2.16.2. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze ist im Bebauungsplan ein 3,00 m breiter Eingrünungsstreifen festgesetzt, der nach den Vorgaben des Bebauungsplanes zu bepflanzen ist (Bepflanzung mit Büschen und Sträuchern entsprechend Nr. 6.0 des Bebauungsplanes).

Gemäß Nr. 6.6 der Bebauungsplanfestsetzungen ist bis spätestens zu Baubeginn für die Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich der Lagerhallenerweiterung ein qualifizierter Bepflanzungsplan der Regierung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Die Bepflanzung hat bis spätestens ein Jahr nach Zustimmung der Regierung zu erfolgen.

1.2.17. **Bauordnungsrecht**

Standsicherheit

1.2.17.1. Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit i. S. v. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauVorIV sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen der Regierung zur bauaufsichtlichen Prüfung gemäß Art. 62a Abs. 2 Satz 2 BayBO, § 10 Abs. 1 BauVorIV in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Die Beschaffenheit des Baugrunds und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. Der Nachweis muss von einer nach Art. 62 Abs. 2 und 3, Art. 62a Abs. 1 BayBO nachweisberechtigten Person erstellt und unterschrieben sein.

Hinweis:

Der Standsicherheitsnachweis wurde bereits vorgelegt.

- 1.2.17.2. Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn der geprüfte Standsicherheitsnachweis für die jeweiligen Bauteile auf der Baustelle vorliegt (Art. 68 Abs. 7 Satz 3 BayBO, § 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 BauVorIV).

Auf die in der Anlage zu diesem Bescheid übersandten geprüften Statikunterlagen (2. Ausfertigung für den Bauherrn) wird hingewiesen.

- 1.2.17.3. Die im geprüften Nachweis enthaltenen Inhalte, Maßgaben und Anforderungen sind bei der Bauausführung vollständig umzusetzen. Ebenso sind die vom Prüfenieur oder Prüfamtm im Prüfbericht getroffenen Regelungen einschließlich zugehöriger Prüfeintragungen bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
- 1.2.17.4. Der von der Regierung beauftragte Prüfenieur bzw. das beauftragte Prüfamtm für Standsicherheit überwacht und bestätigt die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des von ihm geprüften Standsicherheitsnachweises (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO, § 13 Abs. 5 Satz 1 PrüfVBau).
- 1.2.17.5. Dem Prüfenieur bzw. den mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Bauausführung beauftragten Personen ist zu diesem Zweck der Zutritt auf die Baustelle und die Überprüfung der jeweiligen Bauteile zu gewähren (Art. 54 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Den Anweisungen des Prüfenieurs bzw. Prüfamtes ist Folge zu leisten.
- 1.2.17.6. Die Nutzung der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn die Prüfung der ordnungsgemäßen Bauausführung abgeschlossen und seitens des beauftragten Prüfenieurs bestätigt worden ist.
- 1.2.17.7. Weitere Auflagen, die sich aus der Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie der Prüfung der ordnungsgemäßen Bauausführung ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Brandschutz

- 1.2.17.8. Der Brandschutznachweis wurde behördlicherseits nicht geprüft.
- 1.2.17.9. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises ist vor Ausführung der betroffenen Bauteile durch einen nach PrüfVBau anerkannten Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigen zu lassen (Art. 62b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO, § 19 Satz 1 PrüfVBau).

Die Bescheinigung ist der Regierung vor Ausführung der betroffenen Bauteile zuzuleiten.

- 1.2.17.10. Mit der Bauausführung der Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die zugehörige Bescheinigung eingeholt wurde und der bescheinigte Brandschutznachweis auf der Baustelle vorliegt (Art. 68 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 Satz 3 BayBO, § 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 BauVorIV).
- 1.2.17.11. Die im bescheinigten Brandschutznachweis enthaltenen Inhalte, Maßgaben und Anforderungen sind bei der Bauausführung vollständig umzusetzen. Die vom Prüfsachverständigen in der Bescheinigung getroffenen Regelungen einschließlich zugehöriger Prüfeintragungen sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

- 1.2.17.12. Der verantwortliche Prüfsachverständige für Brandschutz überwacht und bescheinigt die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Verwirklichung des von ihm bescheinigten Brandschutznachweises (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO, § 19 Satz 2 PrüfVBau).
- 1.2.17.13. Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes der Regierung vorzulegen (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO).
- 1.2.17.14. Die Nutzung der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn die ordnungsgemäße Bauausführung vom Prüfsachverständigen bescheinigt wurde.
- 1.2.17.15. Weitere Auflagen, die sich im Zuge der Prüfung und Bescheinigung des Brandschutznachweises oder der ordnungsgemäßen Bauausführung ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Einmessbescheinigung

- 1.2.17.16. Die Einhaltung der in den Bauvorlagen festgelegten Grundfläche sowie der Höhenlage ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Fundamente mit Bodenplatte von einem nach PrüfVBau anerkannten Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen bescheinigen zu lassen (Art. 68 Abs. 7 Satz 2 Alt. 2 BayBO, Einmessbescheinigung).
- 1.2.17.17. Die Einmessbescheinigung des Prüfsachverständigen ist der Regierung unverzüglich vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 Satz 3 BayBO).

1.2.18. Stadt Gunzenhausen

1.2.18.1. Hinweis:

Alle durch die Erfüllung der auferlegten Bedingungen entstehenden Kosten hat der Bauherr zu tragen.

- 1.2.18.2. Bei der Wahl der Farbe des Außenputzes ist das Stadtbauamt beizuziehen. Grelle Farbanstriche sind nicht zulässig. Es sollten möglichst gedeckte Farbtöne unter Berücksichtigung der Nachbarbebauung ausgewählt werden. Holzteile sollten nicht mit sehr dunklen Lasuren behandelt werden.

- 1.2.18.3. Sämtliche auf dem Baugrundstück anfallenden Abwasser-, Schmutz- und Oberflächenwasser (mit Ausnahme des in den Merzfeldgraben einzuleitenden Dachwassers der Lagerhalle) sind entsprechend der Satzung über die Entwässerungsanlagen der Stadt Gunzenhausen in der jeweils geltenden Fassung und nach den vorliegenden Plänen unterirdisch in den städtischen Kanal einzuleiten. Für die Herstellungsbeiträge zu den Entwässerungsanlagen der Stadt ergeht ein gesonderter Bescheid.

- 1.2.18.4. Die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ist grundsätzlich verboten.

Ausnahmen sind nur in den Fällen zulässig, in denen eine unmittelbare Einleitungsmöglichkeit in einen Regenwasserkanal besteht. Vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubnis ist für die Einleitung die Genehmigung der Stadt erforderlich.

Wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll, kann auf Antrag eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers, auch in Mischkanäle, gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wiederinzustellen. Das Stadtbauamt ist hiervon unaufgefordert zu unterrichten.

1.2.18.5. Nach § 9 Abs. 5 der Satzung über die Entwässerungsanlagen der Stadt Gunzenhausen hat sich jeder Anschlussnehmer gegen den Rückstau aus den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen selbst zu schützen. Auf die DIN 1986, Teil 1, Ziff. 8 - Schutz gegen Rückstau - wird besonders hingewiesen.

1.2.18.6. Hinweis:

Für alle Schäden, die dem Straßenbaulastträger oder Dritten im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Bestand der Bauanlage entstehen, haftet der Bauwerber bzw. dessen Rechtsnachfolger.

1.2.18.7. Straßenabspernungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, das ist bei Gemeindestraßen die Stadt Gunzenhausen, bei Kreis-, Staats- und Bundesstraßen das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, vorgenommen werden.

1.2.18.8. Für die Sicherheit des Straßen- und Fußgängerverkehrs ist der Bauherr verantwortlich; Baumaterialien und Gerüstzeug dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder städtischem Grund nur gelagert werden, wenn hierfür die Genehmigung der Stadtverwaltung erteilt wurde.

1.2.18.9. Befreiungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Gewerbegebiet „Steinernes Kreuz“ im Hinblick auf die Überschreitung der Baugrenze wird zugestimmt. Alle weiteren Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Gewerbegebiet „Steinernes Kreuz“ sind zu beachten und einzuhalten.

1.2.18.10. Die erforderlichen Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Soweit die erforderlichen Fahrradabstellplätze nicht nachgewiesen werden können, können diese gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO bei der Stadt Gunzenhausen abgelöst werden.

1.2.18.11. Die Auflagen der Fachbehörden, ganz besonders im Hinblick auf den Immissions-, Brand-, Natur- und Landschaftsschutz, das Abstandsflächenrecht, das Gewerberecht, und die technische Wasserwirtschaft, sind uneingeschränkt zu beachten und einzuhalten.

1.2.18.12. Im Rahmen der Abbruch- bzw. Beseitigungsmaßnahme sind die Unfallverhütungsvorschriften und die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen eigenverantwortlich zu beachten. Das Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.2.18.13. Veränderungen des natürlichen Geländes innerhalb des Baugrundstückes, wie in den Bauantragsunterlagen dargestellt, haben sich an den Grundstücksgrenzen zu den Nachbargrundstücken am Bestand zu orientieren. Abgrabungen oder Aufschüttungen und Stützwände, die Auswirkungen auf das Nachbargrundstück haben können, sind nicht zulässig.

1.2.18.14. Für genehmigungspflichtige Werbeanlagen ist ein gesonderter Bauantrag zu stellen.

- 1.2.18.15. Werbeanlagen auf, oberhalb oder in den Dachflächen sind nicht zulässig. Die Verwendung von Lichtreklamen mit Blinkwechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie akustische Mittel sind ausgeschlossen.
- 1.2.18.16. Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Gewerbegebiet „Steinernes Kreuz“ im Hinblick auf die Grünordnung sind zu beachten und einzuhalten.

1.3. **Weitergeltung bisheriger Bescheide**

Die bisher für die Lager- und Behandlungsanlage (BAZ) erteilten immissionsschutz- und baurechtlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten für die geänderte Anlage weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser Genehmigung und den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides eine davon abweichende oder ergänzende Regelung ergibt.

1.4. **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der (geänderten) Anlage begonnen wurde.

Sie erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. **Wasserrechtliche Erlaubnis**

Der Fa. Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co KG, Aha 200, 91710 Gunzenhausen, wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf der Grundlage der in Nr. 2.2 genannten Unterlagen sowie nach Maßgabe der unter Nr. 2.3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Benutzung des Merzelfeldgrabens durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser die beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) erteilt.

2.1. **Zweck der wasserrechtlichen Erlaubnis**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Regenwasser.

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
E 1 Hallendächer, Fa. Ernst, Aha	Aha	393/1	Merzelfeldgraben
E 2 Verwaltungsgebäude, Fa. Ernst, Aha	Aha	393/1	Merzelfeldgraben

2.2. **Unterlagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis**

Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Erläuterung zur Entwässerung des Ingenieurbüros KLOS GmbH & Co KG, Spalt, vom 30.06.2020 mit Lageplan M 1:500, Grundriss und Schnitten zur Entwässerungsanlage;

- Mulden- und Rigolenplanung des Büros BAUPLAN Gunzenhausen Architekten Mark PartmbB, mit Schnitt A-G M 1:50 und Grundriss (Ausschnitt) M 1:50, Stand: 03.03.2021;
- Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 20.11.2020, Gz. 4.3-4536-WUG136-17246/2020, zur Niederschlagswassereinleitung in den Merzelfeldgraben.

2.3. **Beschreibung der Abwasseranlage**

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren, einem Speichertank (45 m³) oder einem entsprechenden Rigolenbauwerk (Nutzvolumen 69 m³) sowie einem Regenrückhaltebecken (138 m³) mit Auslaufbauwerk.

2.4. **Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis**

2.4.1. Geltungsbeginn und Geltungsdauer der Erlaubnis:

Diese Erlaubnis ersetzt die bisher zur Niederschlagswassereinleitung erteilte Erlaubnis des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 07.12.1995, Geschäftsnummer 32-641/01, Tenorteil A, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Abwasseranlage, d. h. ab dem Anschluss der Dachflächen des Lagerhallenneubaues an die Abwasseranlage.

Die Erlaubnis endet am 31.12.2040.

Bis zu Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Abwasseranlage gilt die bisherige Erlaubnis des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 07.12.1995, Geschäftsnummer 32-641/01, Tenorteil A, für die Niederschlagswassereinleitung fort.

2.4.2. Umfang der Einleitungen von Niederschlagswasser:

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s)	Ab dem Zeitpunkt
E 1 Hallendächer	9	Inbetriebnahme
E 2 Verwaltungsgebäude	24	Inbetriebnahme

2.4.3. Änderungen und Ergänzungen zur vorliegenden Entwässerungsplanung (Prüfbemerkungen)

- 2.4.3.1. Es ist sicherzustellen, dass das erforderliche Rückhaltevolumen (45 m³) dauerhaft und vollständig zur Verfügung gestellt werden kann.
- 2.4.3.2. Im Falle der Errichtung eines oberirdischen Speichertanks (45 m³) zur Regenwasserrückhaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einleitung in den Tank, die Pufferung und die gedrosselte Ableitung aus dem Tank auch während längerer Frostperioden funktionsfähig bleibt (z. B. Isolierung bzw. isolierende Einhausung des Tanks).
- 2.4.3.3. Wenn die Regenwasserrückhaltung über ein Mulden- und Rigolenbauwerk (Nutzvolumen 69 m³) erfolgt, muss die Schotterpackung einen Hohlraumanteil von mind. 65 % aufweisen. Zusätzliches Volumen kann ggfls. in der Mulde zur Verfügung gestellt werden.

Die Oberbodenschicht der Mulde muss ausreichend durchlässig sein, um das Niederschlagswasser vollständig ohne größere Verzögerungen zu versickern.

Die Mulde muss aus Gründen des Erosionsschutzes sowie der Oberflächenwasserbehandlung dauerhaft, vorzugsweise durch Rasenansaat, begrünt werden.

Der vorgesehene Einlauf in die Mulde ist durch geeignete Maßnahmen (Steinschlag) ausreichend gegen Erosion zu sichern.

Die Mahd der Versickerungsmulde hat bewuchsabhängig, mindestens aber einmal jährlich zu erfolgen. Laubeinträge sowie das bei der Mahd anfallende Mähgut sind unmittelbar zu entfernen.

- 2.4.3.4. Die Drossel aus der Ableitung aus dem Regenwassertank bzw. aus dem Rigolenbauwerk ist auf eine maximale Menge von 3 l/s einzustellen.
- 2.4.3.5. Im Regenrückhaltebecken ist ein Notüberlauf vorzusehen. Durch das aus dem Notüberlauf des Regenrückhaltebeckens austretende Niederschlagswasser dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Infrastruktur ausgeübt werden.
- 2.4.3.6. Der Querschnitt der Überlaufmulde ist so zu wählen, dass eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit des Gerinnes für den Fall der Notentlastung sichergestellt ist.
- 2.4.3.7. Der Einlaufbereich in das Regenrückhaltebecken ist durch Steinschlag gegen Erosion zu sichern.
- 2.4.3.8. Der Drosselabfluss des Regenrückhaltebeckens ist durch geeignete Maßnahmen auf einen Wert von 9 l/s einzustellen.
- 2.4.3.9. Von den Dachflächen des Verwaltungsgebäudes dürfen bis zu 24 l/s über einen Kontrollschacht in den Merzelfeidgraben eingeleitet werden.
- 2.4.3.10. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 2.4.3.11. Für beide Einleitungsstellen gilt:

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Bachufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

- 2.4.3.12. Bei Schadensfällen im Einzugsgebiet des Regenrückhaltebeckens, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten, sind unverzüglich die Regierung, das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Wasserrechtsbehörde) sowie das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hinzuzuziehen.

2.4.4. Betrieb, Überwachung und Unterhaltung der Abwasseranlage

2.4.4.1. Personal:

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.4.4.2. Eigenüberwachung:

Die baulichen Anlagen (Niederschlagswasserleitungen, Regenwassertank bzw. Mulden- und Rigolenanlage sowie Regenrückhaltebecken) sind nach jedem stärkeren Regenereignis bzw. mindestens einmal jährlich durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Die Anlagen sind stets ordnungsgemäß und dem genehmigten Plan entsprechend zu unterhalten bzw. instandzusetzen.

Der Regenwassertank bzw. die Mulden- und Rigolenanlage und das Regenrückhaltebecken sind regelmäßig in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren.

Die sonstigen Anforderungen an die Eigenüberwachung und Unterhaltung richten sich nach den Vorgaben in Auflage Nr. 2.4.3. dieser Erlaubnis.

2.4.5. Bestandspläne zur Abwasseranlage

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Abwasseranlage dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach zwei Fertigungen und der Regierung sowie dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Untere Wasserrechtsbehörde) jeweils eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

2.4.6. Anzeige- und Informationspflichten

2.4.6.1. Baubeginn und Fertigstellung der Abwasseranlage sind der Regierung, dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Untere Wasserrechtsbehörde) und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach rechtzeitig anzuzeigen.

Wird die Abwasseranlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Fertigstellung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.4.6.2. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Regierung, dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Untere Wasserrechtsbehörde) und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche baurechtliche Genehmigung bzw. wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.4.7. Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage ist gemäß Art. 61 BayWG der Regierung und dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Wasserrechtsbehörde) eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

2.4.8. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich zur Vermeidung oder zum Ausgleich von schädlichen Gewässerveränderungen als notwendig erweisen sollten, bleiben unbeschadet des § 13 Abs. 1 WHG ausdrücklich vorbehalten.

3. **Kostenentscheidung**

3.1. Die Kosten der Verfahren hat die Fa. Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co KG, Aha 200, 91710 Gunzenhausen, zu tragen.

3.2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt 28.605,25 € festgesetzt.

Als Auslagen werden 386,64 € erhoben.

Falls zu einem späteren Zeitpunkt noch Auslagen anfallen sollten, werden diese gesondert erhoben.

Es wird gebeten, den Gesamtrechnungsbetrag von 28.991,89 € innerhalb der in beiliegender Kostenrechnung genannten Fälligkeit zu begleichen.

4. **Hinweise zu den Entscheidungen**

4.1. Zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass in diesem Genehmigungsverfahren entsprechend der Übergangsregelung in Nr. 8 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TALuft) in der Fassung vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1049) im Bereich der Luftreinhaltung noch die bisherige TALuft in der Fassung vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511) als sog. normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift angewendet wurde, weil der vorliegende Genehmigungsantrag vor dem Stichtag des 01.12.2021 vollständig gestellt war.

Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens gilt nur noch die am 01.12.2021 in Kraft getretene Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TALuft) in der Fassung vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1049). Für die Anlage sind in der Folge die Vorschriften für Neuanlagen nach TALuft₂₀₂₁ anzuwenden, nachdem es sich nach Nr. 2.10 der TALuft₂₀₂₁ in der Regel nicht (mehr) um eine Altanlage handelt. Zur Erfüllung der Anforderungen nach TALuft₂₀₂₁ können nach Erteilung dieser Genehmigung nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

- 4.2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Änderungsvorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG).

Darüber hinaus bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG, wenn durch die Änderung mehr als nur offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können.

- 4.3. Die unmittelbar geltenden Bestimmungen des BlmSchG sowie der auf Grund des BlmSchG erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung sind -soweit davon nicht ausdrücklich eine Ausnahme gewährt wurde- zu beachten.
- 4.4. Den Beauftragten und Angehörigen der zuständigen Behörden ist nach § 52 Abs. 2 BlmSchG Auskunft über den Betrieb, die Anlagen, die Einrichtungen und alle sonstigen der Überwachung unterliegenden Gegenstände zu erteilen. Der Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen ist zu diesem Zweck zu gestatten. Die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge, Hilfsmittel und Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die Besichtigung und die Prüfung aller Nebeneinrichtungen der Anlage.
- 4.5. Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung und unter Beifügung der Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BlmSchG ergebenden Pflichten der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BlmSchG).
- 4.6. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Mit in dieser Genehmigung eingeschlossen sind andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Plangenehmigungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Mit in dieser Genehmigung enthalten ist insbesondere die Baugenehmigung nach Art. 55, Art. 68 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) einschließlich gewährter Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen nach baurechtlichen Vorschriften.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens eingeholt.

- 4.7. Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i. V. m. § 10 WHG wurde in diesem Bescheid gesondert ausgesprochen.
- 4.8. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend und zu beachten.
- 4.9. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlage ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- 4.10. Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers zu betreten und zu besichtigen.
- 4.11. Für den Vorhabensträger besteht eine Gefährdungshaftung, die auch ohne Verschulden zum Ersatz entstandener Schäden verpflichtet, wenn auf ein Gewässer derart eingewirkt wird, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).
- 4.12. Auf den Rückstau und ggf. die Überflutung der Abwasseranlage bei größeren Niederschlagsereignissen als dem Bemessungsregen wird hingewiesen.
- 4.13. Hinweise zum Datenschutz:

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> entnehmen.

Ihre Daten werden zur Durchführung von verwaltungsrechtlichen Verfahren (z. B. Genehmigungs-, Plangenehmigungs-, Planfeststellungs-, Änderungsanzeige- oder Stilllegungsanzeigeverfahren) und allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten, einschließlich Anordnungs- und Rechtsmittelverfahren, zur Bearbeitung von Anfragen, Beschwerden, Eingaben, Petitionen und/oder zur Durchführung von behördlichen Überwachungsaufgaben (z. B. nach § 52, § 52 a BImSchG) verarbeitet.

GRÜNDE:

I.

1. Antragstellung und Antragsgegenstand

Die Fa. Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co KG betreibt in Aha 200, 91710 Gunzenhausen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 393 der Gmkg. Aha, Stadt Gunzenhausen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (sog. BAZ).

Die Anlage wurde mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 03.02.2000, Gz. 821-8751.3-1/98, erstmals immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Mit Schreiben vom 06.06.2018, geändert vom 22.08.2019 und 11.08.2020, beantragt die Firma die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BImSchG zur Reorganisation und Erweiterung der bestehenden Abfall-Lageranlage auf dem Betriebsgrundstück.

Beantragt wird die Errichtung einer Lagerhallenerweiterung mit vier zusätzlichen Lagerabschnitten (Abstellbereich LA 10, Leergebindelager LA 11, Tanklager LA 12, Abstellbereich und Umfüllbereich LA 13). Die Gesamtkapazität zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen erhöht sich auf 810 t. Die Kapazität für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Schlämmen wird antragsgemäß nicht erhöht, sondern entsprechend der bisherigen rechtlichen Deckelung gemäß Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 03.02.2000, Gz. 821-8751.3-1/98, mit max. 413 t unverändert beibehalten. Das Änderungsvorhaben enthält sowohl bauliche Änderungen (Hallenerweiterung) als auch betrieblich organisatorische Änderungen (Reorganisation und Entzerrung der Lagerung auf eine größere Lagerfläche) der Abfalllageranlage. Die bisher genehmigten bzw. angezeigten Abfallarten (Abfallschlüsselnummern) bleiben im In- und Output unverändert. Die in der Gesamtanlage künftig gehandhabten Abfälle mit Art der Behandlung, Einzellagermenge und Lagerort sind der Aufstellung unter Kapitel 3.3.3 der Antragsunterlagen zu entnehmen.

Es werden keine zusätzlichen Abfallarten gehandhabt. Unverändert bleiben auch die Art und der Umfang der Behandlung von Abfällen sowie die Betriebszeiten. In den neuen Lagerabschnitten sind Emissionsminderungsmaßnahmen in Form mehrerer Absaugungspunkte mit Behandlung der Abluft durch Aktivkohle vorgesehen. Zudem wird das bestehende BAZ im Umfüllbereich mit einer Absauganlage für die Muldenumfüllung ausgestattet.

Das BAZ (Gesamtanlage) besteht nach der Erweiterung aus den folgenden Anlagenteilen:

Bestand:

VbF-Lager 1	Lagerung von brennbaren Abfällen
VbF-Lager 2	Lagerung von brennbaren Abfällen
VbF-Lager 3	Lagerung von brennbaren Abfällen
Hal-Lager	Lagerung von halogenhaltigen Abfällen
WHG-Lager	Lagerung von wassergefährdenden Abfällen
Leergutlager	Lagerung von Leergebinden
Umschlagplatz	Umschlagplatz mit einem Umfüllbereich für Container
Lagertanks	doppelwandige unterirdische Tanks 2 x 50 m ³

Lagererweiterung:

LA 10	drei Containerabstellbereiche (LA 10 a, b und c) mit insgesamt 27 Stellplätzen für Mulden
LA 11	Leergebindelager (z. B. IBC, Fässer, sonstige ortsbewegliche Gebinde auf Paletten)
LA 12	Tanklager mit fünf einwandigen Tanks à 35 m ³ und zwei Schlammcontainer
LA 13	Containerumfüllbereich mit vier Containerstellplätzen für feste, abkippbare Abfälle

Es wurde beantragt, die Änderungsgenehmigung in einem Verfahren ohne öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie ohne Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zu erteilen.

Mit dem Genehmigungsantrag verbunden wurde der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG. Angesichts des vereinfachten Verfahrens konnte auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns aber verzichtet werden.

Mit dem Genehmigungsantrag verbunden wurde zudem der Antrag (vom 11.08.2020) auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Einleitung des gesammelten unbelasteten Niederschlagswassers einschließlich der Dachflächen der Hallenerweiterung in den Merzelfeldgraben.

2. Verfahrensablauf

Beteiligung von Behörden, Stellen und Gebietskörperschaften

Folgende Behörden und Stellen sowie Gebietskörperschaften wurden am Verfahren beteiligt bzw. als Träger öffentlicher Belange oder amtlicher Sachverständiger gehört:

- Standortgemeinde Stadt Gunzenhausen,
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach,
- Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Abfallwirtschaft, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft),

Bei der Regierung von Mittelfranken:

- Gewerbeaufsichtsamt,
- Sachgebiet 32, Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht (Bauplanungsrecht),
- Sachgebiet 34, Städtebau (Bauordnung und Bautechnik), und
- Sachgebiet 50, Technischer Umweltschutz.

Alle beteiligten Behörden und Stellen haben, ggf. unter bestimmten Maßgaben und Auflagenvorschlägen, ihr Einverständnis zu dem Vorhaben erklärt.

Mit der Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Standsicherheitsnachweises sowie der ordnungsgemäßen Bauausführung wurde die LGA Landesgewerbeanstalt Bayern beauftragt.

UVP-Vorprüfung

Die UVP-Vorprüfung wurde am 26.07.2021 durchgeführt.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im UVP-Portal des Landes Bayern unter der Internetadresse

<https://www.uvp-verbund.de/by>

eingestellt.

3. Sachverständigengutachten

Vom Antragsteller wurden nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde folgende Sachverständigengutachten zum Immissionsschutz in Auftrag gegeben und vorgelegt:

- Konzept zur Verhinderung von Störfällen für einen Betriebsbereich der unteren Klasse der Störfall-Verordnung in Form einer Prüfung der Maßnahmen zur Anlagensicherheit, TÜV Süd Industrie Service GmbH, Nürnberg, vom 23.04.2021, Auftrags-Nr. 3077274.
- Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand, TÜV Süd Industrie Service GmbH, Nürnberg, vom 27.03.2020, Auftrags-Nr. 3077274.
- Gutachten zur Luftreinhaltung, TÜV Süd Industrie Service GmbH, Nürnberg, vom 11.03.2021, Auftrags-Nr. 3077274.
- Schalltechnische Untersuchung, Lärmschutz, TÜV Süd Industrie Service GmbH, Filderstadt, vom 04.11.2020, Auftrags-Nr. 3077274.

Zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung wurde vorgelegt:

- Gutachten nach AwSV zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, TÜV Nord Systems GmbH & Co KG, Hamburg, vom 31.05.2021, Auftrags-Nr. 8119062073.

Behördlicherseits wurde im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren beim Wasserwirtschaftsamt Ansbach als amtlicher Sachverständiger zur Niederschlagswassereinleitung in den Merzfeldgraben ein Gutachten eingeholt (Gutachten vom 20.11.2020, Gz. 4.3-4536-WUG136-17246/2020).

II.

1. Zuständigkeit

Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Bayer. Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG-, Art. 64 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).

2. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nicht nur offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Eine Genehmigung ist gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen bereits die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erreicht.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, die im Anhang 1 der 4. BImSchV genannt sind. Die Art und der Umfang der genehmigungsbedürftigen Anlage ergeben sich abschließend aus den Regelungen der 4. BImSchV.

Die vorliegende Gesamtanlage besteht aus genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, § 1 Abs. 1 i. V. m. Nrn. 8.11.1.1, 8.11.2.4 und Nrn. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

In Anh. 1 zur 4. BImSchV sind die Einzelanlagen wie folgt beschrieben:

- „Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden,
 1. durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung,
 2. zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel,
 3. zum Zweck der Öltraffination oder anderer Wiedergewinnungsmöglichkeiten von Öl,
 4. zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren,
 5. zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder
 6. zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen, einschließlich der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen,mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.“

(Nr. 8.11.1.1 G, E des Anh. 1 zur 4. BImSchV)

- „Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.“

(Nr. 8.11.2.4 V des Anh. 1 zur 4. BImSchV)

- „Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen und mehr.“

(Nr. 8.12.1.1 G, E des Anh. 1 zur 4. BImSchV)

- „Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen und mehr.“

(Nr. 8.12.2 V des Anh. 1 zur 4. BImSchV)

Die Anlagenänderung besteht im Kern aus einer Erweiterung der Abfalllagerung durch vier zusätzliche Lagerabschnitte unter Erhöhung der Gesamtlagerkapazität.

Nachdem die Beschaffenheit und der Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage damit geändert werden, und die Änderung (insgesamt betrachtet) mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG haben kann, handelt es sich um eine nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentliche und damit genehmigungsbedürftige Änderung.

Zudem überschreitet die Änderung der Lageranlage für sich betrachtet bereits den Schwellenwert der Genehmigungsbedürftigkeit, sodass die Änderung ungeachtet ihrer Auswirkungen bereits wegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG der Genehmigung bedarf.

3. Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Allgemeines

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde nach den bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften des BImSchG, der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und im Übrigen nach den allgemeinen Verfahrensanforderungen des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchgeführt.

Die Vorschriften des UVPG fanden Anwendung, soweit die Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht näher bestimmen oder die wesentlichen Anforderungen des UVPG nicht beachten (§ 1 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Verfahrenszuordnung

Die Genehmigung wäre grundsätzlich im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen, da sich die genehmigungsbedürftige Anlage aus in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben "G" und dem Buchstaben "V" gekennzeichneten Anlagen zusammensetzt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der 4. BImSchV, § 10 BImSchG).

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen soll jedoch abgesehen werden, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die Anlagenänderung nicht zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Diese Voraussetzungen sind vorliegend aus den folgenden Gründen gegeben:

- Die bisher gehandhabten Abfälle und die damit verbundenen Tätigkeiten bleiben unverändert, lediglich die maximale Lagermenge wird sich nach der Erweiterung erhöhen.
- Die mit der Erhöhung der Lagermenge verbundenen zusätzlichen Brandlasten verteilen sich auf die neuen Lagerabschnitte, welche in separate Brandbekämpfungsabschnitte unterteilt und mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet werden.
- Die beanspruchte Fläche liegt im Geltungsbereich eines gemeindlichen Bebauungsplanes und ist als gewerbliche Baufläche festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt keine Flächeninanspruchnahme.
- Der Fahrverkehr bleibt im Wesentlichen unverändert.
- Es sind Emissionsminderungsmaßnahmen in Form mehrerer Absaugungspunkte in den Lagerabschnitten und die Behandlung der Abluft durch Aktivkohle vorgesehen. Das bestehende BAZ erhält ebenfalls eine Abluftbehandlung, sodass sich im Vergleich zu vorher eine erhebliche Verbesserung der Emissions- und Immissionssituation luftverunreinigender Stoffe bzw. Gerüche ergeben wird.
- Das Vorhaben liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet und nicht im Einzugsbereich eines Wasserschutzgebietes.
- Die Umgangsflächen für Abfälle in der Hallenerweiterung werden vollständig medienbeständig als Stahlbetondichtwanne gemäß WHG und AwSV mit Löschwasserrückhaltung ausgeführt, sodass eine Beeinträchtigung des Grundwassers (auch im Brandfall) ausgeschlossen werden kann.

Auch erfordert § 19 Abs. 4 Satz 1 BImSchG (und der wegen Subsidiarität zu § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG nicht anwendbare § 16a BImSchG) keine strengere Verfahrenseinstufung.

Nach § 19 Abs. 4 BImSchG (und auch im Falle von § 16a BImSchG) kann die Genehmigung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, nicht in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden, wenn durch deren störfallrelevante Errichtung und Betrieb der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird oder durch deren störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird (§ 19 Abs. 4 BImSchG). Keine dieser Fallgestaltungen ist vorliegend gegeben. Insbesondere sind innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands der Anlage (Umkreis von 100 m, vgl. Ergebnis des vorliegenden Gutachtens zum angemessenen Sicherheitsabstand gemäß KAS-18 der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Nürnberg, vom 27.03.2020) keine benachbarten Schutzobjekte im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG vorhanden.

Das Verfahren wurde folglich vereinfacht nach den Vorschriften des § 10 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.

Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.2.1, Spalte 2, der Anlage 1 zum UVPG ergab, dass das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da es gegenüber dem Grundvorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen wurden (§ 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im UVP-Portal des Landes Bayern bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 Sätze 1 bis 3, § 20 UVPG).

Beteiligung von Behörden, Stellen und Gebietskörperschaften

Die in ihrem Aufgabengebiet berührten Behörden und Stellen sowie Gebietskörperschaften wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Sachverständigengutachten

Die Antragstellerin hat nach vorheriger Abstimmung des Gutachtensauftrags mit der Genehmigungsbehörde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV diverse Sachverständigengutachten (siehe unter I. Nr. 3) eingeholt; die Gutachten gelten als Gutachten i. S. v. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV (Behördengutachten).

Entscheidung

Über den Genehmigungsantrag wird durch diesen Bescheid entschieden (§ 10 Abs. 7 BImSchG).

4. Materielles Recht (Genehmigungsfähigkeit)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage und bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen.

Es ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

4.1. Pflichten nach §§ 5 und 7 BImSchG (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Nach den Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (Nr. 1),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (Nr. 2),
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Nr. 3),

und

- Energie sparsam und effizient verwendet wird (Nr. 4).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind nach den Grundpflichten des § 5 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BImSchG (Nachsorgepflichten) ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (Nr. 1),
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Nr. 2),

und

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist (Nr. 3).

Nachdem die vorliegenden genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.11.1.1 in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zudem mit dem Buchstaben "E" gekennzeichnet sind und damit gemäß § 3 der 4. BImSchV als Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage gemäß Art. 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen - integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Neufassung) gelten, sind zudem besondere materielle Regelungen zu beachten (z. B. Ausgangszustandsbericht, Rückführungspflicht gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG, BVT-Schlussfolgerungen, besondere Überwachungsanforderungen, usw.).

4.1.1. Schutzpflichten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Die geplante Anlage wird so errichtet und betrieben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

4.1.1.1. Schutz vor schädlichen Luftschadstoffimmissionen und erheblichen Geruchsbelästigungen

Entsprechend Nr. 8 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TALuft) in der Fassung vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1049) findet in Genehmigungsverfahren, in welchen vom Vorhabenträger vor dem 01.12.2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde -wie vorliegend-, im Bereich der Luftreinhaltung (weiterhin) die TALuft in der bisherigen Fassung vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511) Anwendung.

Die TALuft₂₀₀₂ konkretisiert in Nr. 4 die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende und geruchsintensive Stoffe.

Auf die näheren Ausführungen unter Nr. 5.5, insbesondere Nr. 5.5.2, des Sachverständigengutachtens zur Luftreinhaltung der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Nürnberg, vom 11.03.2021 wird verwiesen. Demnach ist bei auflagenkonformem Betrieb mit keinen relevanten Emissionen an gasförmigen, organischen Stoffen und Geruchsstoffen, die einer weitergehenden Immissionsbetrachtung bedürfen, zu rechnen.

4.1.1.2. Schutz vor schädlichen Geräuschimmissionen (Lärmschutz)

Im Bereich des Lärmschutzes finden die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TALärm) vom 26.08.1998, GMBI. S. 503, in der Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der TALärm vom 01.06.2017, BAnz AT 08.06.2017 B5, als sog. normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift Anwendung. Die TA Lärm konkretisiert die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Zudem sind die im Bebauungsplan – Gewerbegebiet „Steinernes Kreuz“ Gunzenhausen-Aha der Stadt Gunzenhausen getroffenen Festsetzungen zum Lärmschutz (vgl. maximale flächenbezogene Schalleistungspegel unter Nr. 1 der weiteren Festsetzungen) zu erfüllen.

Nach den Ergebnissen der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Filderstadt, vom 04.11.2020 werden durch den Beurteilungspegel der geplanten Änderung die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte der TALärm an allen Immissionsorten um mehr als 15 dB(A) unterschritten (Relevanzgrenze). Die Geräuschanteile der Änderung sind somit aus fachtechnischer Sicht als irrelevant anzusehen. Damit erfüllt das Vorhaben gemäß Nr. 5 der DIN 45691 auch die schalltechnischen Voraussetzungen des Bebauungsplanes. Die Immissionsrichtwertanteile für die Änderung wurden gemäß DIN 45691 festgelegt.

4.1.2. Vorsorgepflichten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

4.1.2.1. Vorsorge gegen schädliche Geräuschemissionen (Lärmvorsorge)

Im Bereich der Lärmvorsorge finden ebenso die Bestimmungen TALärm als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift Anwendung. Die TA Lärm konkretisiert die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Das Maß der Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche bestimmt sich gemäß Nr. 3.3 TALärm einzelfallbezogen unter Berücksichtigung von Aufwand und erreichbarer Lärminderung nach der zu erwartenden Immissionssituation des Einwirkbereichs. Die Geräuschemissionen einer Anlage müssen so niedrig sein, wie dies zur Erfüllung der genannten Vorsorgepflicht nötig und nach dem Stand der Technik zur Lärminderung möglich ist (Emissionsbegrenzung). Einzelanforderungen zur Emissionsbegrenzung formuliert die TALärm hingegen nicht.

4.1.2.2. Vorsorge gegen schädliche Luftverunreinigungen und erhebliche Geruchsbelästigungen

Im Bereich der Vorsorge gegen schädliche Luftverunreinigungen und erhebliche Geruchsbelästigungen ist ebenfalls die TALuft₂₀₀₂ anzuwenden.

Die TALuft₂₀₀₂ enthält in den Nrn. 5.2 bis 5.5 die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende und geruchsintensive Stoffe.

Die an die geplante Anlage zu stellenden Anforderungen sind unter Nr. 5.2 des Sachverständigengutachtens zur Luftreinhaltung der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Nürnberg, vom 11.03.2021 dargestellt.

Die Anforderungen an die Vorsorge vor schädlichen Luftverunreinigungen ergeben sich aus den Nrn. 5.1.3, 5.2 (insbesondere 5.2.8), 5.4 (insbesondere 5.4.8.11.2, 5.4.8.12.1 und 5.4.8.13.1) der TALuft.

Die Abgase sind nach Nr. 5.5 der TALuft abzuleiten. Für die Abgaskamine aus den Abgasreinigungseinrichtungen (Geräte 1 und 2) werden die Anforderungen auf Nr. 5.5.2 der TALuft gestützt. Für den Abgaskamin des Umfüllbereiches bildet Nr. 5.5.1 der TALuft i. V. m. der hierzu getroffenen Sachverständigenaussage die Grundlage.

Die Anforderungen an die Messung und Überwachung von Emissionen ergeben sich aus Nr. 5.3 der TALuft.

Weitere Vorsorgeanforderungen ergeben sich aus den mit Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Europäischen Kommission vom 10.08.2018 bekannt gegebenen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung, welche u. a. auch die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 50 t erfassen.

Schließlich sind die Vorsorgeanforderungen der 28. BImSchV hinsichtlich der verwendeten Maschinen bzw. Umschlags- und Transportfahrzeuge mit Dieselmotoren einzuhalten.

Die nach den genannten Vorschriften im Einzelfall erforderlichen Anforderungen an die Emissionsvorsorge werden bei auflagenkonformem Betrieb erfüllt.

4.1.3. Schutz vor und Vorsorge gegen sonstige Gefahren, Störfallvorsorge
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG)

Soweit neben Umweltauswirkungen von der Anlage sonstige Gefahren ausgehen können, wurden dazu die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt und durch Auflagen die erforderlichen Schutzvorkehrungen und Vorsorgemaßnahmen zur Anlagensicherheit festgelegt.

Die Anlage fällt in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV (StörfallV). Es handelt sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse, der den Grundpflichten der §§ 3 bis 8a StörfallV unterliegt. Dies umfasst die Pflicht zur Einführung und zum Betrieb eines Sicherheitsmanagementsystems nach Anhang III StörfallV. Die Anforderungen aus der Verordnung gelten unmittelbar und sind einzuhalten.

Für den Betriebsbereich liegt ein gutachterliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Nürnberg, vom 23.04.2021 vor. Zudem wurde ein Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand (gemäß KAS-18) bei der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Nürnberg, vom 27.03.2020 eingeholt.

Das KAS 18-Gutachten ermittelt einen angemessenen Sicherheitsabstand von 100 m. Es befinden sich kein Wohngebiet sowie keine öffentlich genutzten Gebäude innerhalb des ermittelten Radius. Die sich in der näheren Umgebung befindliche Bundesstraße B 13 erfüllt die Kriterien eines wichtigen Verkehrsweges nicht. Es befindet sich somit kein benachbartes Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands.

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen wurde unter Berücksichtigung des stofflichen Gefahrenpotentials des Betriebsbereichs und unter Annahme von bestimmten Störfallszenarien entwickelt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Beherrschung möglicher Gefahren wurden beschrieben. Die Umsetzung des Konzepts und der Maßnahmen sowie deren Sicherstellung durch ein Sicherheitsmanagementsystem gemäß § 8 Abs. 3 i. V. m. Anhang III StörfallV wurde in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids zur Auflage gemacht.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie der vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen und bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids werden alle im vorliegenden Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen sowie zur Begrenzung von Störfallauswirkungen i. S. der §§ 3 bis 6 StörfallV getroffen.

Gemäß der Freisetzungs- und Ausbreitungsbetrachtung unter Nr. 6 des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen ist im angenommenen Fall des nicht-bestimmungsgemäßen Betriebs (Störfallszenario Brandereignis) bei den getroffenen Maßnahmen keine Gefahr für die Bevölkerung im Ortsteil Aha zu erwarten.

4.1.4. Abfallgrundpflichten (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Nachdem sich die gehandhabten Abfallarten nicht ändern, ergibt sich hinsichtlich der Abfallgrundpflichten kein neuer Regelungsbedarf. Die bisherigen Regelungen gelten daher auch für die geänderte Anlage weiter.

4.1.5. Nachsorgepflichten (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Da die konkreten Umstände einer endgültigen Betriebseinstellung derzeit noch nicht bekannt sind, wurde die Grundpflicht in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids unter Auflagenvorbehalt geregelt.

4.1.6. Rückführungspflicht (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG)

Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) ist nach § 5 Abs. 4 BImSchG grundsätzlich zur Rückführung des Anlagengrundstückes in den Ausgangszustand verpflichtet, wenn bei der endgültigen Einstellung des Anlagenbetriebs festgestellt wird, dass im Vergleich zum Ausgangszustand erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe i. S. v. § 3 Abs. 9 BImSchG verursacht worden sind.

Die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG setzt voraus, dass durch den Betrieb der Anlage zum Zeitpunkt der endgültigen Einstellung des Anlagenbetriebs im Vergleich zu dem in einem Ausgangszustandsbericht (AZB) beschriebenen Zustand eine erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurde. Die Rückführungspflicht nimmt auf den AZB Bezug. Voraussetzung für das Auslösen der Rückführungspflicht ist folglich, dass für die Anlage ein solcher Bericht erstellt wurde. Ist ein AZB nicht erforderlich oder liegt kein AZB vor, besteht auch keine Pflicht zur Rückführung (vgl. auch Ziffern 2 und 3 der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften Bodenschutz -LABO-, Wasser -LAWA- und Immissionsschutz -LAI- zur Rückführungspflicht vom 09.03.2017).

Die Pflicht zur Anfertigung und Vorlage eines AZB besteht gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG, § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV grundsätzlich mit dem Genehmigungsantrag der Anlage.

Nach der Übergangsvorschrift des § 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV sind die Vorschriften über den Ausgangszustandsbericht (§ 4a Abs. 4 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 1a BImSchG) bezüglich Bestandsanlagen bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsgenehmigungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 10 BImSchG betrifft.

Dieser erste Änderungsgenehmigungsantrag läge hinsichtlich der hier gegenständlichen IE-Anlage hiermit eigentlich vor.

Im vorliegenden Fall ist ein AZB jedoch nicht zu erstellen.

Die Vorschriften über den AZB sind für die vorliegende Abfalllager- und Behandlungsanlage und deren Umgangsbereich nicht anwendbar, da die Vorschriften nur für Anlagen nach der IE-RL gelten, in welchen relevante gefährliche Stoffe i. S. v. § 3 Abs. 9 und Abs. 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (können). In der vorliegenden Anlage wird ausschließlich mit Abfällen umgegangen. Abfälle sind aber keine gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG, weil sie gemäß der rechtlichen Definition in Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) nicht als Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung des Art. 2 der CLP-Verordnung gelten, was § 3 Abs. 9 BImSchG voraussetzt (vgl. ebenso Ziffer 3.1.5 des Berichts des UMK Ad-hoc-Arbeitskreises aus LAI/LAWA/LAGA/LABO zur „Erstellung einer Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie“ vom 08.08.2014).

4.2. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

4.2.1. Abfallrecht

Nachdem sich die gehandhabten Abfallarten nicht ändern, sind an die geänderte Anlage keine weitergehenden abfallrechtlichen Anforderungen als an die Bestandsanlage zu stellen. Insoweit gelten die bisherigen, für die Bestandsanlage getroffenen Regelungen auch für die geänderte Anlage fort.

4.2.2. Arbeitsschutz

Die seitens der Gewerbeaufsicht genannten Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik wurden in den Nebenbestimmungen aufgenommen.

4.2.3. Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

Die Anlage entspricht den wasserrechtlichen Vorsorge- und Schutzanforderungen, welche zur Reinhaltung oberirdischer Gewässer (§ 32 Abs. 2 WHG) sowie des Grundwassers (§ 48 Abs. 2 WHG) zu stellen sind.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen halten die Anforderungen der §§ 62 ff. WHG und der AwSV unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids ein.

4.2.3.1. Abwasseranlage

Die für die Dachflächenentwässerung des Lagerhallenneubaus erforderliche Abwasseranlage ist grundsätzlich in der Anlage zum Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach im wasserrechtlichen Verfahren, Gz. 4.3-4536-WUG136-17246/2020, vom 20.11.2020 (Bauwerksverzeichnis) beschrieben. Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren, einem Speichertank (45 m³) oder einem entsprechenden Rigolenbauwerk gemäß Planung vom 03.03.2021 (Nutzvolumen 69 m³) sowie einem Regenrückhaltebecken (138 m³) mit Auslaufbauwerk.

4.2.3.2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 WHG

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb folgender Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- LA 10 a bis c:

Drei Anlagen zum Lagern und Umschlagen wassergefährdender fester Stoffe. Drei Lagerabschnitte mit einer Lagerkapazität von je 90 m³ pro Abschnitt, Lagerung in neun Schüttgutcontainern mit je 10 m³ Rauminhalt je Abschnitt, Bodenfläche befestigt mit Wabos-System und mit Rückhalteraum.

- LA 11:

Anlage zum Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe in ungereinigten Leergebinden.

Behälter bis 1,25 m³ Rauminhalt, Bodenfläche befestigt mit Wabos-System und mit Rückhalteraum.

Vorliegend handelt es sich um entleerte, ungereinigte Gebinde, die naturgemäß Restanhaftungen an wassergefährdenden flüssigen Stoffen aufweisen können. Der LA 11 ist aus diesem Grund als Fass- und Gebindelager einzustufen und mit Bestimmung des maßgebenden Volumens, der Gefährdungsstufe, u.a., zu bewerten.

- LA 12 West:

Anlage zum Lagern von flüssigen wassergefährdenden Stoffen.

Lagerung in fünf Flachbodenrundbehältern mit je 35 m³ Rauminhalt (nicht kommunizierend), mit Sicherheitseinrichtungen (z. B. Leckagesonde, u.a), mit Rückhalteeinrichtung (Wabos-System, ausgeführt als Auffangraum).

- LA 12 Ost:

Anlage zum Lagern und Umschlagen von festen sowie zum Abfüllen von flüssigen wassergefährdenden Stoffen.

Lagern und Umschlagen von festen wassergefährdenden Stoffen in zwei Absetzcontainern mit je 10 m³ Rauminhalt.

In diesem Bereich wird außerdem die Abfüllanlage der Flachbodenrundbehälter (LA 12 West) mit den entsprechenden Befüll- und Entnahmeeinheiten (Befüll- und Entnahmeschrank, Pumpeneinrichtungen, u.v.m.) installiert.

Bei den Absetzcontainern (LA 12 Ost) sowie den Flachbodenrundbehältern (LA12 West) handelt es sich um zwei eigenständige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die sich in einer gemeinsamen Rückhalteeinrichtung befinden. Die zugehörigen Abfüll- und Umschlaganlagen befinden sich im Auffangraum.

- LA 13:

Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von festen Stoffen, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften.

Vier Absetzcontainer mit je 40 m³ Rauminhalt, auf befestigter Fläche (Wabos-System) mit Rückhaltevolumen (Wabos-System, ausgeführt als Auffangraum).

Eignungsfeststellung:

Anlagen der Gefährdungsstufe B, C und D i. S. v. § 39 AwSV müssen für ihre Verwendung geeignet sein und bedürfen der Eignungsfeststellung (§ 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV).

Bei der gegebenen WGK 3 ergeben sich folgende Einstufungen (Gefährdungsstufe):

- Die Anlagen zum Lagern der wassergefährdenden festen Stoffe in LA 10 a bis c werden jeweils der Gefährdungsstufe D (90 m³ je Lagerabschnitt) zugeordnet.
- Hinsichtlich der Umschlagvorgänge für feste wassergefährdende Stoffe bei LA 10 a bis c ist die größte Umschlageinheit (10 m³) maßgebend; daraus ergibt sich die Gefährdungsstufe C.
- Beim Leergebindelager LA 11 (ungereinigte Behälter) wird ein Restflüssigkeitsvolumen von 5 % angenommen; daraus ergibt sich – je nach geplanter Leergutlagermenge – die Gefährdungsstufe C oder D.

Hinweis:

Das Leergebindelager LA 11 wurde vom Gutachter des TÜV Nord zwar als Fass- und Gebindelager angesehen, es wurde jedoch keine Wassergefährdungsklasse oder ein maßgebendes Volumen in der Beurteilung berücksichtigt. Auch bei der Lagerung von Leergebinden mit Restinhalten an wassergefährdenden Stoffen ist das entsprechende Rückhaltevolumen gemäß § 31 Abs. 2 AwSV sicherzustellen. Bei unbekanntem Flüssigkeitsanteil wird in Anlehnung an § 27 AwSV regelmäßig ein Flüssigkeitsanteil von 5 % angenommen, falls keine gesicherten konkreten Angaben zum maximalen Nutzvolumen und zum möglichen Anteil an Restinhalten gemacht werden können.

Wenn die Angaben zu LA 11 plausibel konkretisiert werden, kann die Einordnung und Bewertung in Abstimmung mit dem Sachverständigen des TÜV Nord und dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Techn. Wasserwirtschaft) grundsätzlich auch auf der Basis dieser Angaben erfolgen.

- LA 12 wird hinsichtlich der Lagerung der Gefährdungsstufe D (175 m³ flüssige wassergefährdende Stoffe / 20 m³ feste wassergefährdende Stoffe) zugeordnet.
- Für die Abfüllung im Tanklager in LA 12 ergibt sich (ohne Berücksichtigung der Sicherheitseinrichtungen) die Gefährdungsstufe D (10-Minuten-Regel, vgl. § 39 Abs. 4 AwSV). Der Umschlag der Abrollcontainer wird der Gefährdungsstufe C zugeordnet.
- Bei der Lagerung der wassergefährdenden Stoffe in LA 13, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften können, ist bei dem maßgebenden Volumen von 160 m³ (4 Container) die Gefährdungsstufe D gegeben.
- Beim Umschlag der festen Stoffe bei LA 13 (denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften) ist die größte Umschlageinheit (40 m³) maßgebend; daraus ergibt sich die Gefährdungsstufe C.

Zusammenfassend werden sämtliche beantragten Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von festen wassergefährdenden Stoffen, von flüssigen wassergefährdenden Stoffen und von festen Stoffen, denen wassergefährdende Stoffen anhaften, entweder der Gefährdungsstufe C oder D zugeordnet. Somit ist deren jeweilige Eignung gemäß § 63 WHG festzustellen.

Für die Beurteilung der Eignung der Anlagen nach § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV liegt ein Sachverständigen-Gutachten der TÜV Nord Systems GmbH & Co KG, Hamburg, vom 31.05.2021 vor. Vom Sachverständigen des TÜV Nord wird in seinem Gutachten zusammenfassend die Erfüllung der Anforderungen der AwSV bestätigt sowie die Feststellung der Eignung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen befürwortet.

Aufgrund der übermittelten Pläne und Unterlagen in Verbindung mit dem übermittelten Gutachten wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Anforderungen des § 62 WHG und der AwSV bei Erfüllung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids ausreichend berücksichtigt werden.

Davon ausgenommen ist die Anlage zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Flüssigkeiten in LA 12 (Lageranlage in LA 12 West und Abfüllanlage in LA 12 Ost). Für diese Anlage liegen die Nachweise zur abschließenden behördlichen Prüfung und Feststellung der Eignung bzw. Verwendung gemäß § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV noch nicht vollständig vor. Nachdem die Nachweise in Aussicht gestellt wurden und hinsichtlich der wesentlichen Teile der Anlage keine Bedenken bestehen, wird dem Antragsteller die Nachreichung dieser fehlenden Nachweise nach Erteilung dieses Bescheides eingeräumt. Die entsprechenden Unterlagen (Eignungsnachweise und Sachverständigengutachten) sind zunächst dem Prüfer des TÜV Nord vorzulegen, damit dieser die Einhaltung der formellen und materiellen Anforderungen prüfen kann. Die Eignungsfeststellung der Anlage zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Flüssigkeiten in LA 12 (Lageranlage in LA 12 West und Abfüllanlage in LA 12 Ost) steht daher unter dem Vorbehalt, dass die noch fehlenden, aussagekräftigen Unterlagen der Regierung vorgelegt werden. Der Errichtung dieser (Teil-)Anlage kann erst nach erfolgter Prüfung zugestimmt werden.

Die Voraussetzungen für die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthaltenen Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV liegen damit (nur) für die folgenden (Teil-)Anlagen vor, für welche die Eignung festgestellt wird:

- Drei Anlagen zum Lagern und Umschlagen fester wassergefährdenden Stoffe in LA 10 a bis c,
- Anlage zum Lagern ungereinigter Leergebinde LA 11,
- Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von festen wassergefährdenden Stoffen in LA 12, und
- Anlage zum Lagern und Umschlagen von festen Stoffen, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, in LA 13.

Die behördliche Prüfung zur abschließenden Feststellung der Eignung auch der Anlage zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Flüssigkeiten in LA 12 (Lageranlage in LA 12 West und Abfüllanlage in LA 12 Ost) erfolgt in dem gesonderten ergänzenden Verfahren (siehe oben) unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG, welches in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids entsprechend geregelt wurde (siehe Auflage Nr. 1.2.15.6 dieses Bescheids).

Eignungsanforderungen und Bewertung:

Behälter und Beständigkeit (Primärschutz):

In den Bereichen LA10 a bis c, LA 12, LA 13 werden Schüttgutcontainer eingesetzt, die gemäß Beschreibung nach GGVSEB zugelassen sind. Im Bereich LA 11 werden leere Transportgebilde eingesetzt, die ebenfalls den gefahrgutrechtlichen Vorschriften entsprechen. Für die gefahrgutrechtlich zugelassenen Container und Gebilde in LA 10 a bis c, LA 11, LA 12, LA 13 wird die Eignung gemäß § 17 AwSV nachgewiesen.

Im LA 12 werden zudem geschlossene, einwandige Flachbodenrundbehälter aus PE100-RC nach DVS 2205 im Einzelfall (Sonderanfertigung) eingesetzt. Diese werden durch einen Fachbetrieb nach WHG gefertigt und aufgestellt. Entsprechende Sicherheitseinrichtungen werden berücksichtigt. Zum Nachweis der Eignung wird ein Kunststofffachverständiger eingeschaltet. Im TÜV-Gutachten wird die Einhaltung der Grundsatzanforderungen, der technischen Anforderungen sowie der chemischen Beständigkeit attestiert. Die Eignung wird demnach gutachterlich grundsätzlich bestätigt und soll nach der Herstellung im Rahmen einer Einzelabnahme durch einen Kunststofffachverständigen überprüft werden. Das Gutachten des Kunststofffachverständigen zu den Flachbodenrundbehältern liegt noch nicht vor und muss zur Prüfung noch übermittelt werden. In dem Gutachten muss bestätigt werden, dass für sämtliche Anlagenteile der Flachbodenrundbehälter die Anforderungen der AwSV und der einschlägigen technischen Regeln erfüllt werden.

Ausführung der Lager-, Abfüll- und Umschlagflächen, Auffangwannen und Ableitflächen (Sekundärschutz):

Für den gesamten Gebäudebereich (Lager-, Abfüll- und Umschlagflächen für feste und flüssige wassergefährdende Stoffe in LA 10 a bis c, LA 11, LA 12 und LA 13) inkl. des Bereichs Abkippkante vor LA 13 ist das Wabos-Safetycrete-System (Ortbeton mit Dichtfugen) vorgesehen. Die Abkippkante bei LA 13 wird gefällemäßig so ausgeführt, dass austretende Stoffe dem Auffangraum von LA 13 zufließen. Die entsprechenden Auffangräume selbst werden getrennt nach Lagerabschnitten mit Aufkantungen aus Edelstahl, entsprechenden Abdichtmaßnahmen der Fugen, Einbau eines Pumpensumpfes aus Edelstahl, u.a. versehen. Den Antragsunterlagen liegt eine statische Berechnung unter Berücksichtigung der DAfStb-Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS) der Fa. Wabos bei.

Für den Rückhalteraum in den Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen der flüssigen wassergefährdenden Stoffe (oder der festen Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften) wird folglich eine Ortbetonbauweise nach Stahlbetonrichtlinie eingesetzt.

Die Umschlaganlagen bestehen aus der Umschlagfläche. Diese wiederum aus dem Wabos-System und Fugen. Lt. Nr. 6.2 des TÜV Nord-Gutachtens ist das Wabos-System eine Ortbetonbauweise nach Stahlbetonrichtlinie. Für den Beton gibt es nach Nr. C 2.15.16 BayTB (Bayerische Technische Baubestimmungen) ein Übereinstimmungszertifikat. Im Gutachten werden die notwendigen Maßnahmen für die Ausführung der Ortbetonbauweise aufgeführt. Für die Fugen soll ein Polysulfid-Fugendichtstoff verwendet werden, vgl. Stellungnahme der Wabos GmbH vom 30.09.2021. Ein entsprechender Verwend- und Anwendbarkeitsnachweis ist noch vorzulegen.

Bei den Abfüllanlagen ist die Fläche die gleiche wie beim Umschlagen (also Beton mit Fugen) sowie dem zugehörigen Pumpensumpf. Für die Pumpensümpfe liegen keine Nachweise zur Eignung vor. Die Pumpensümpfe sind geeignet, sofern die Auslegung, Fertigung und Prüfung in Anlehnung an die StawaR (Stahlwannenrichtlinie) erfolgt und eine entsprechend statische und auftriebssichere Berechnung vorab durchgeführt wird. Außerdem ist eine dichte Anbindung an Wabos-System sicherzustellen.

Bei der Lagerung von ungereinigten Behältern (LA 11) ist § 31 Abs. 3 AwSV einschlägig. Da die Fläche mit dem Wabos-Safetycrete-System ausgeführt werden soll, werden die Anforderungen des § 31 Abs. 3 AwSV vorliegend für das Leergebindelager erfüllt.

Für die Beurteilung der technischen Anforderungen an die Lagerung fester wassergefährdender Stoffe (in LA 10, und Teilbereich in LA 12) ist § 26 Abs. 1 AwSV einschlägig. Bei den vorliegenden Anlagen werden bei der beschriebenen Ausführung diese Anforderungen erfüllt.

Unter den genannten Voraussetzungen kann für die Dichtflächen und Rückhalteräume damit die Eignung (Mediendichtheit u.a.) entsprechend § 63 Abs. 4 WHG nachgewiesen werden.

Erforderliches Rückhaltevolumen:

Im Rahmen des Sachverständigengutachtens des TÜV Nord wird das erforderliche Rückhaltevolumen der jeweiligen Lageranlagen mit dem tatsächlich geplanten Rückhaltevolumen (Rückhalt von Stoffen sowie Löschwasserrückhalt) der einzelnen Anlagen verglichen. Bei der Lagerung und dem „Umschlagen“ der festen wassergefährdenden Stoffe bei LA10 a bis c und LA 12 wäre gemäß § 18 Abs. 3 AwSV die größte Transporteinheit 10 m³ maßgebend. Hierfür steht in den Lagerabschnitten dieser Bereiche jeweils mehr Rückhaltevolumen zur Verfügung.

Beim Leergebindelager LA 11 ist ein tatsächlicher Medienrückhalt von 10,67 m³ eingeplant. Das eingeplante Rückhaltevolumen ist für das Leergebindelager (ungereinigte Gebinde, 5% Restinhalt) ausreichend dimensioniert.

Hinsichtlich der Lagerung in Flachbodentanks zu je 35 m³ in LA 12 und der dort stattfindenden Abfüllvorgänge bestehen Rückhalteeinrichtungen für das Volumen von mehr als einem Lagerbehälter, ohne dass die zusätzlich geplanten Sicherheitseinrichtungen (z. B. Grenzwertgeber, ANA, ASS) berücksichtigt wurden. Damit ist die Anforderung des § 18 Abs. 4 AwSV vorliegend erfüllt. Das Rückhaltevermögen reicht auch für die Abfüllvorgänge aus (§ 18 Abs. 3 Nr. 2 AwSV, 10-Minutenregel) auch ohne Berücksichtigung der geplanten Sicherheitseinrichtungen aus.

Für die Abrollcontainer (40 m³) in LA 13 wäre - bei einer angenommenen Anhaftung von 5 % wassergefährdender Flüssigkeiten - ein Rückhaltevolumen von 2 m³ zu berücksichtigen. Abweichend vom Gutachten des TÜV Nord befindet sich die Anlage in keinem Schutzgebiet gemäß § 49 AwSV, so dass nur der Flüssigkeitsanteil aus einem Container zurückgehalten werden muss. Im Endergebnis reicht das tatsächlich geplante (größere) Rückhaltevolumen ebenfalls aus.

Zusammenfassend werden für alle Anlagen zum Lagern und Abfüllen die Anforderungen des § 18 AwSV hinsichtlich der Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen in ausreichendem Umfang erfüllt.

Sicherheitseinrichtungen und Überwachung:

Es findet ein Anlagenbetrieb von Montag bis Samstag unter Einsatz von fachlich entsprechend qualifiziertem Personal statt. Die Erstellung entsprechender Betriebsanweisungen ist geplant. Bei den Flachbodenbehältern bei LA 12 werden in den Wabenböden Leckagesonden mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung z-65.40-496 vorgesehen. Weiterhin werden die Lagertanks mit Überfüllsicherungen ausgerüstet. Der Gutachter vom TÜV Nord empfiehlt zur Absicherung der Lagertanks bei Abfüllvorgängen den Einsatz von ANA und ASS.

Aufgrund der Häufigkeit der Abfüllvorgänge (bis zu 250 Abfüllvorgänge pro Jahr) ist laut Gutachten von einer mittleren Beanspruchung von 72 Stunden auszugehen. Bei mittlerer Beanspruchung sind entweder Störmeldeeinrichtungen oder arbeitstägliche Kontrollgänge mit entsprechender Aufzeichnung erforderlich. Ein entsprechendes Konzept zur Überwachung der Anlage ist noch zu erstellen und die entsprechende Betriebsüberwachung zu dokumentieren. Somit wird den Anforderungen der AwSV (vor allem des § 44 AwSV) Rechnung getragen.

Speziell Abfüllanlage der Flachbodenbehälter in LA 12:

Bei der Abfüllanlage in LA 12 (Ost) sollen für die Befüllung und Entleerung Rohrleitungen aus PVC eingesetzt werden. Eignungsnachweise dazu (z. B. bauaufsichtliche Zulassungen, o. a.) fehlen, der Sachverständige des TÜV Nord geht darauf in seinem Gutachten nicht näher ein. Die Eignungsnachweise zur Abfüllanlage sind folglich noch zu übermitteln und es ist zu bestätigen, dass der vorliegende Anwendungsfall abgedeckt wird. Es wird davon ausgegangen, dass hierzu bauaufsichtlich zugelassene Rohre, Formstücke, Dichtmittel und Armaturen verwendet werden. Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhanges der Lageranlage in LA 12 West und der zugehörigen Abfüllanlage in LA 12 Ost wird vorgeschlagen, die Unterlagen zur Lageranlage und Abfüllanlage gemeinsam zur behördlichen Beurteilung vorzulegen.

Fachbetriebspflicht:

Zur der Errichtung der Lager-, Abfüll- und Umschlagsanlagen sind gemäß § 45 AwSV Fachbetriebe zu beauftragen. Die Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen (LA 10 a bis c) sind vorliegend nicht fachbetriebspflichtig. Dem zur Abnahme beauftragten Sachverständigen sind sämtliche Fachbetriebsnachweise vor Baubeginn vorzulegen.

Prüfung durch Sachverständige:

Hinsichtlich der Sachverständigenprüfungen ist vorliegend die Anlage 5 der AwSV einschlägig.

Aufgrund der vorliegenden Vielzahl von Anlagen sowie der Komplexität des Vorhabens wird es für erforderlich gehalten, sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vor Inbetriebnahme einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen. Dem Prüfer sind sämtliche erforderlichen Eignungsnachweise (Dichtheitsprüfungen, Zulassungen, etc.) vorzulegen.

Nach einem Betriebsjahr sind die Abfüll- und Umschlagsflächen erneut zu prüfen.

Ferner sind die prüfpflichtigen Anlagen nach der Inbetriebnahmeprüfung alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen Sachverständigen zu prüfen.

Löschwasserrückhaltung:

Die Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung werden im Gutachten beschrieben und hinsichtlich des Gewässerschutzes bewertet. Die Löschwasserrückhaltung ist zudem Gegenstand des Brandschutznachweises (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BauVorIV).

Standortbesonderheiten:

Aufgrund der möglichen hohen Grundwasserstände am Standort ist schließlich sicherzustellen, dass Anlagenteile, die ins Erdreich einbinden, entsprechend auftriebssicher und dicht hergestellt werden, denn nur dann ist eine dauerhafte flüssigkeitsdichte Bauweise für die geplanten Rückhalteräume gewährleistet.

4.2.4. Baurecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus §§ 30, 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 38 BauGB ist nicht einschlägig, da die Anlage als Abfallzwischenlager sowohl der Verwertung als auch der Beseitigung von Abfällen zu dienen bestimmt ist und nicht ausschließlich der Abfallbeseitigung dient (Mischnutzung).

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Steinernes Kreuz“, Gunzenhausen-Aha, der Stadt Gunzenhausen und hält die darin enthaltenen Festsetzungen bis auf die überbaubare Grundstückfläche (Überschreitung der westlichen Baugrenze) ein. Die Erschließung ist gesichert.

Hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche wurde eine Befreiung erteilt (§ 31 Abs. 2 BauGB). Die Befreiung konnte unter Würdigung auch der nachbarlichen Interessen erteilt werden, da sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar war.

Die Stadt Gunzenhausen hat zur Erteilung der Befreiung mit Beschluss des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Stadtentwicklung und Umwelt vom 13.10.2020 das gemeindliche Einvernehmen erteilt (§ 36 BauGB). Die seitens der Stadt Gunzenhausen vorgeschlagenen Auflagen wurden im Bescheid übernommen.

Das Vorhaben genügt den bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere werden die Abstandsflächen i. S. v. Art. 6 BayBO (0,2 H, mindestens 3,00 m) zur Mitte des westseitig angrenzenden Flurweggrundstücks eingehalten.

5. Nebenbestimmungen zur Genehmigung

Die Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG sowie den einschlägigen Fachgesetzen. Sie sind geboten und erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sicherzustellen.

Soweit die spätere Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vorbehalten wurde, erfolgt der Vorbehalt auf Grundlage von § 12 Abs. 2a BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

5.1. Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung

Die Befristung der Geltungsdauer dieser Genehmigung hat ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet ist (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung, d. h. vor Fristablauf, gestellt werden.

5.2. Messungen

Die geforderten einmaligen und wiederkehrenden Messungen werden auf § 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 26, 28 BImSchG gestützt.

5.3. Sicherheitstechnische Prüfungen (Störfallvorsorge)

Die geforderten sicherheitstechnischen Prüfungen zur Störfallvorsorge werden auf § 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 29a BImSchG gestützt.

5.4. Organisation und Betriebsbeauftragte

Soweit sich im Hinblick auf die personelle Organisation des Anlagenbetriebes durch die Anlagenerweiterung Änderungen zur bisherigen Situation ergeben, ist dies der Regierung mitzuteilen.

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz ergibt sich aus § 53 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 44 des Anhang I der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV).

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall ergibt sich aus § 59 Abs. 1 KrWG und § 2 Nr. 1 bb der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV).

5.5. Sicherheitsleistung

Die Forderung einer Sicherheitsleistung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.

Demnach soll vom Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG (Anlagen nach Nr. 8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, deren Hauptzweck in der Lagerung oder Behandlung von Abfällen i. S. d. KrWG liegt sowie Anlagen, die als Teil oder Nebeneinrichtung einer sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlage diese Voraussetzungen erfüllen) zur Erfüllung und Sicherstellung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

Bei der vorliegenden Abfalllageranlage handelt es sich um eine solche Anlage.

Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich

- nach den prognostizierten Entsorgungskosten der maximal durch die Genehmigung zugelassenen Abfalllagerungen, soweit die Abfälle keinen positiven Marktwert aufweisen,
- nach den Kosten notwendiger Sicherungsmaßnahmen bis zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes, sowie

- nach den Kosten für Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes erforderlich sind.

Gemäß der vorgelegten Aufstellung unter Nr. 9.2 der Antragsunterlagen wird ein hinreichend repräsentatives und realistisches Abbild einer ausgelasteten Abfalllagerung dargestellt. Mit der daraus errechneten Gesamthöhe der Sicherheit in Höhe von 220.000 € besteht Einverständnis.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine davon erheblich abweichende Höhe der Sicherheitsleistung ergeben, kann diese durch spätere nachträgliche Regelung geändert und angepasst werden.

Als krisenfestes Mittel der Sicherheitsleistung konnte -wie bisher praktiziert- die Bankbürgschaft festgelegt werden.

6. Wasserrechtliche Erlaubnis

Unter Nr. 2 dieses Bescheids wird der Fa. Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co KG als Betreiberin der Abwasseranlage die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG für die Benutzung des Merzfeldgrabens zur Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers, einschließlich des Niederschlagswassers von den Dachflächen des Lagerhallenneubaus, erteilt.

Die Erlaubnis ersetzt die bisher zur Niederschlagswassereinleitung erteilte beschränkte Erlaubnis des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 07.12.1995, Geschäftsnummer 32-641/01, Teil A, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Abwasseranlage (mit Anschluss auch der Dachflächen des Lagerhallenneubaus an die Abwasseranlage).

6.1. Erlaubnisvorbehalt

Die beantragte Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers einschließlich des Dachflächenwassers der Lagerhallenerweiterung in den Merzfeldgraben stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis bedarf.

Die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG ist für den vorgesehenen Zweck nach Art und Umfang ausreichend.

6.2. Erlaubnisverfahren

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird von der Gestattungskonzentration der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG nicht erfasst.

Gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayWG, Nr. 2.1.14.3 VVWas besteht lediglich eine Zuständigkeitskonzentration, nicht aber eine Verfahrens- oder Gestattungskonzentration. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren erfolgte demnach durch die Immissionsschutzbehörde und -mit Ausnahme der Verfahrenskoordination- unabhängig vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird in diesem Bescheid gesondert und selbständig neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ausgesprochen (Art. 64 Abs. 2 Satz 4 BayWG).

Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einleitung berührt wird (Wasserwirtschaftsamt Ansbach als wasserwirtschaftliche Fachbehörde, Stadt Gunzenhausen als Gewässereigentümer) wurden in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 5 BImSchG als Träger öffentlicher Belange bzw. als amtlicher Sachverständiger beteiligt, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayWG.

6.3. Erlaubnisvoraussetzungen und Erlaubniserteilung

Es liegen keine Gründe für die Versagung der Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 WHG vor, insbesondere sind schädliche Gewässerveränderungen und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und bei Beachtung der mit der Erlaubnis verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Prüfbemerkungen nicht zu erwarten.

Die mit der Einleitung verbundenen Einwirkungen auf das Gewässer können durch Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften und keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Einleitungsmenge des Niederschlagswassers wird dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlage gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten (§ 60 Abs. 1 WHG), ebenso wie die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG.

Die beantragte Benutzung konnte somit nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 12 Abs. 2 WHG zugelassen werden.

Die Auflagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis beruhen auf § 13 Abs. 1 und 2 WHG.

Die Erlaubnis wurde gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG, Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayWG auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Der Auflagenvorbehalt konnte - unbeschadet des § 13 Abs. 1 WHG - gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG vorgesehen werden.

7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG und Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 und Art. 10 des Kostengesetzes für den Freistaat Bayern (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, /1.1.2, /1.1.3, Tarif-Nr. 1.V.0/2, Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3, /1.3.1, Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1, /1.24.1.2.2.2, Tarif-Nr. 8.IV.0/1.32 und Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3, /1.3.2 (immissionsschutzrechtliche Genehmigung) sowie auf Tarif-Nr. 8.IV.0/1.2.3, /1.1.4.5 (wasserrechtliche Erlaubnis) des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Grundgebühr beträgt 13.032,00 € gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. /1.1.2, /1.1.3 und Tarif-Nr. 1.V.0/2 KVz. Bei der Gebührenbemessung sind die Investitionskosten der Änderungsmaßnahme zugrunde zu legen. Für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. € bis 25 Mio. € beträgt die Grundgebühr 11.250,00 € (Sockelbetrag) zuzüglich 3 % der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten. Im vorliegenden Fall betragen die voraussichtlichen Investitionskosten aufgerundet 3.094.000 € (lt. Antrag 2.599.670 € netto, zzgl. 19 % MWSt.), so dass sich eine Grundgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung in Höhe von 13.032,00 € errechnet.

Die Grundgebühr erhöht sich um die Gebühr einer durch die Genehmigung ersetzten Gestattung nach anderen Vorschriften (hier: bauaufsichtliche Genehmigung, wasserrechtliche Eignungsfeststellung), und zwar jeweils um den auf 75 % verminderten Betrag, der zu erheben wäre, wenn die Gestattung gesondert ausgesprochen würde (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. /1.3.1 KVz).

Die Grundgebühr ist somit zu erhöhen um die 75%-Gebühr, die für die Erteilung einer erforderlichen Baugenehmigung zu erheben wäre. Ausgehend von den angegebenen Baukosten in Höhe von aufgerundet 2.547.000 € ergibt sich nach Tarif-Nr. 2.I.1./1.24.1.1.1, /1.24.1.2.2.2 eine Baugenehmigungsgebühr in Höhe von 7.641,00 € (1 v. T. + 2. v. T. der Baukosten). Hinzu kommt eine Gebühr für die Erteilung der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche (Überschreitung der Baugrenze im Westen), für welche gemäß Tarif-Nr. 2.I.1/1.31 KVz 10 v. H. des Werts des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht, anzusetzen ist. Ausgehend von einem Mietwert des gewerblichen Lagergebäudes von mtl. 2,50 €/qm ergibt sich ein Mietwert auf 20 Jahre in Höhe von 600 € pro qm. Bei einer Nutzflächenmehrung von ca. 291 qm (3,56 + 3,96 m / 2 x 77,5 m) errechnet sich ein Mehrnutzwert von 174.600 €. Dieser ist aufgrund der unechten Nutzflächenmehrung (Baufenster wird nicht vollständig ausgenutzt) um die Hälfte auf 87.300 € reduziert. Davon 10 % sind 8.730,00 €. Die Gesamtgebühr für die Erteilung der Baugenehmigung einschließlich der Befreiung beträgt somit 16.371,00 € (7.641,00 € + 8.730,00 €), um deren auf 75 % verminderten Betrag, das sind 12.278,25 €, die Grundgebühr der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erhöhen ist.

Weiter ist die Grundgebühr zu erhöhen um den auf 75 % reduzierten Gebührenbetrag, der für die in der Genehmigung enthaltenen wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 WHG zu erheben wäre. Gemäß Tarif-Nr. 8.IV.0/1.32.2 ist bei gewerblichen Anlagen eine Rahmengebühr von 100 € bis 2.500 € zu erheben. Angesichts des erheblichen Prüfaufwands wird diese Gebühr auf 1.500 € festgesetzt, wovon 75 %, das sind 1.125,00 € zu erheben sind.

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals in dem Bereichen Lärmschutz, Luftreinhaltung, Störfallvorsorge, Abfallwirtschaft und Gewässerschutz ist die Grundgebühr um jeweils 250,00 € (Mindestgebühr), das sind 1.250,00 €, zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. /1.3.2 KVz). Für den Bereich Arbeitsschutz und Anlagensicherheit sind entsprechend der Kostenmitteilung des Gewerbeaufsichtsamtes 420,00 € zu erheben.

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € festgesetzt (Tarif-Nr. 8.IV.0/1.2.3 i. V. m. /1.1.4.5).

Die Gesamtgebühr beträgt somit 28.605,25 €.

Die Auslagen für Porto und Zustellung betragen 14,64 €. Für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach als amtlicher Sachverständiger gemäß Nr. 77.4.4 VwVBayWG im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren wurden entsprechend der Kostenmitteilung des Wasserwirtschaftsamtes 372,00 € verauslagt. Die im Verfahren entstandenen Auslagen betragen somit insgesamt 386,64 €.

Falls noch Auslagen (z. B. im Rahmen der Abnahme) anfallen sollten, werden diese gesondert erhoben.

Bei der Kostenfestsetzung wurde der Aufwand für die Inanspruchnahme der innerdienstlich mitwirkenden Behörden entsprechend berücksichtigt (Art. 6 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3 KG, Ziffer 4 der Anlage 1 zum UMS vom 05.02.2002, Az. 13c-1053.0-2001/6).

Das Ing.-Büro Stadlbauer, die Stadt Gunzenhausen, das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Untere Wasserrechtsbehörde, fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Staatliches Abfallrecht), sowie bei der Regierung von Mittelfranken das Gewerbeaufsichtsamt, das Sachgebiet 32 (Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht), das Sachgebiet 34 (Städtebau) und das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) erhalten jeweils eine elektronische Kopie dieses Bescheides zur Kenntnisnahme. Der Stadt Gunzenhausen, dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen sowie dem SG 50 im Hause übersenden wir zudem einen Plansatz zum dortigen Verbleib.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Glocker
Oberregierungsrätin